

Die  
**Staatsangehörigkeit**  
der  
**Deutschen.**

Von Armin Kerusk.

München 2017



# Inhalt.

Einleitung.	5 - 7
<b>Kapitel I.</b> Begriffsbestimmungen.	8 - 12
<b>Kapitel II.</b> Vorgeschichte.	
<b>A.)</b> Der Deutsche Bund (1815 - 1866).	13 - 16
<b>B.)</b> Die Gründung des Norddeutschen Bundes (1867).	17 - 20
<b>C.)</b> Die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich (1871).	21 - 24
<b>D.)</b> Die Souveränität der Einzelstaaten des Deutschen Reiches nach dem 1. Januar 1871.	25 - 30
<b>Kapitel III.</b> Die Staatsangehörigkeit der Deutschen.	
<b>A.)</b> Das gemeinsame Indigenat gemäß Art. 3 der Reichsverfassung.	31 - 36
<b>B.)</b> Das Verhältnis zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit.	37 - 43
<b>Kapitel IV.</b> Die Bundesrepublik Deutschland	
<b>A.)</b> Vorbemerkung.	44 - 45
<b>B.)</b> Der Rechtscharakter der Bundesrepublik Deutschland.	46 - 69
<b>C.)</b> Exkurs: Alliiertes Deutschland = „Nazi-Deutschland“?	70 - 73
<b>D.)</b> Der Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland.	74 - 81
Zusammenfassung	82 - 83
Quellen- und Literaturverzeichnis.	84 - 88
Stichwortverzeichnis.	89



## Einleitung.

Dieses Werkes entstand aus der Erkenntnis, daß viele, die sich mit den Themen rund um die Staatsangehörigkeit der Deutschen, dem Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland und der Fortbestandstheorie in Bezug auf das Deutsche Reich beschäftigen, das Bedürfnis nach historischem und rechtswissenschaftlichem Detailwissen haben. Selbst für manche, die sich schon lange mit diesen Themen auseinandersetzen, dürfte dieses Werk einige neue Erkenntnisse, stellenweise auch Überraschungen bieten. Ziel dieser Arbeit ist es, dem Leser eine Sammlung der wichtigsten zeitgenössischen Quellen zur Entstehung und dem Rechtscharakter des Deutschen Reiches, sowie der Staatsangehörigkeit der Deutschen anzubieten, auf deren Grundlage der Leser eigenständige Recherchen aufbauen kann.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, daß jeder Leser über das nötige staatsrechtliche Vokabular und ein fundiertes Grundwissen über die historischen Abläufe und Zusammenhänge im Allgemeinen, sowie die rechtshistorischen im Speziellen besitzt, beginnt diese Betrachtung mit Begriffsbestimmungen (Kapitel I.), in denen vermeintlich banalen Fragen nachgegangen wird, wie „Was ist ein Staat?“, „Was für Formen der Staatenverbindung gibt es?“, „Was ist der Unterschied zwischen einem Staatenbund und einem Bundesstaat?“, etc. Fragen, welche auch noch die großen Rechtsgelehrten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts beschäftigten.

Nachdem der Leser für die weiterführenden Betrachtungen das notwendige Vokabular vermittelt bekommen hat, folgt der rechtshistorische Überblick (Kapitel II.), einsetzend mit der Gründung des Deutschen Bundes im Jahr 1815. Im Rahmen dieses Kapitels wird die Entstehung des Norddeutschen Bundes einer genaueren Betrachtung unterzogen, denn bereits die Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867, aus dem nur wenige Jahre später durch den Beitritt der süddeutschen Staaten das Deutsche Reich entstand, war für die deutschen Rechtsgelehrten des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts ein beständiger Streitpunkt. Um dem Leser Gegenstand und Lösungsvorschläge dieses Gelehrtenstreites näher zu bringen, werden in dieser Betrachtung Koryphäen der Rechtswissenschaften zu Wort kommen, deren Werke ihre Bedeutung bis ins 21. Jahrhundert behalten haben. Doch nicht nur die Werke der Großen wird der Leser hier finden. Auch

Dissertationen von Doktoranden der Rechtswissenschaft fließen in dieses Werk ein, da jene zu der ersten Generation gehörten, die im Deutschen Reich aufgewachsen waren, dessen Lebensrealität das Reich gewesen war und die in manchen Punkten einen anderen Blick auf das Reich hatten, als ihre berühmten Doktorväter.

Dem historischen Überblick folgt das Kapitel über die Staatsangehörigkeit der Deutschen (Kapitel III.). Die bisherige Annahme, die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat sei in allen Bereichen des rechtlichen Lebens im Deutschen Reich immer die primäre Eigenschaft gewesen, aus der sich die Rechte und Pflichten eines Deutschen ableiteten, während die Reichsangehörigkeit (mittelbar oder unmittelbar erworben) nur bloßes Beiwerk war, wird in diesem Kapitel einer genaueren Untersuchung standhalten müssen. Besonders wird dabei das gemeinsame Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 untersucht, sowie die Eigenschaften der Reichsangehörigkeit und das Verhältnis, in dem Reichs- und Staatsangehörigkeit zueinander standen.

Das letzte Kapitel (Kapitel IV.) befaßt sich mit dem Wesen der Bundesrepublik Deutschland. Dort wird insbesondere auf die Frage eingegangen, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Reich Identität als Rechtssubjekt besteht. Ebenso wird im Rahmen eines Exkurses untersucht, ob es sich bei dem von den Drei Mächten (USA, Großbritannien, Frankreich) im Londoner Zonenprotokoll und in den SHAEF-Gesetzen erwähnte „Deutschland“ um ein von den Alliierten definiertes Rechtssubjekt handelt. In diesem Kapitel wird auch erläutert, wie die Formulare des Bundesverwaltungsamtes für das Feststellungsverfahren über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit anhand der in den vorangegangenen Kapiteln korrekt ausgefüllt werden.

Die in diesem Werk verwendeten Zitate sind in normaler Schrift wie der übrige Textkörper gehalten, jedoch der besseren Unterscheidung halber nach rechts eingerückt; ausgenommen davon sind sehr kurze Zitate, die in Anführungszeichen gesetzt werden. *Kursiv* in Originalzitationen bedeutet eine Hervorhebung im Originalzitat. In **Halbfett** gesetzte Textstellen, sowohl in Originalzitationen, als auch im übrigen Textkörper, erfolgen seitens des Autors und dienen dazu, den Blick des Lesers auf besonders aussagekräftige Passagen zu lenken.

Fußnoten dienen der Erläuterung und Kommentierung, sowie als Hinweis auf verwendete Quellen und Literatur. Ein vollständiges Quellen- und Literaturverzeichnis findet der Leser am Ende des Werkes.

Die Setzung von Familiennamen in KAPITÄLCHEN bedeutet **keine** *capitis deminutio maxima* der jeweiligen Person, sondern dient zur besseren optischen Unterscheidung des Familiennamens vom Vornamen.

München, im Februar des Jahres 2017.

Der Autor.

## Kapitel I. Begriffsbestimmungen.

Was ist ein Staat? So banal die Frage klingt, so schwer ist doch ihre Beantwortung. Die Vielfalt eines Staatswesens und die Vielzahl an Möglichkeiten, wie ein Staat tatsächlich entstehen kann, macht jeden Versuch einer Rekonstruktion von vornherein unmöglich; es gibt folglich keine handfeste, staatsrechtliche Definition dessen, was ein Staat tatsächlich ist.

Auf den großen Staatsrechtler Georg JELLINEK geht jedoch die bis in unsere Tage gerne verwendete, weil besonders greifbare, **Umschreibung** dessen zurück, ab wann ein politisches Gemeinwesen als Staat bezeichnet werden kann. Seine **Drei-Elemente-Lehre**<sup>1</sup> umschreibt das Vorhandensein eines Staates damit, daß drei Voraussetzungen (Elemente) erfüllt sein müssen: Der Staat ist eine **soziale Erscheinung**, die mit einer definierten Gewalt (**Staatsgewalt**) Herrschaft auf einem bestimmten Gebiet (**Staatsgebiet**) über eine bestimmte Gruppe von Menschen<sup>2</sup> (**Staatsvolk**) ausübt. Diese Definition ist bereits zu Lebzeiten JELLINEKS als unzureichend erachtet worden, so daß versucht wurde, weitere Elemente hinzuzufügen - mit ähnlich bescheidenem Erfolg.

Nichtsdestotrotz nahm die Mehrheit seiner Kollegen für ihre Arbeiten Rückgriff auf diese zwar ungenaue und unvollständige, aber immerhin greifbare Umschreibung.

Paul ALTMANN differenzierte die Begriffe Staatsgebiet und Staatsgewalt noch weiter aus, indem er als Staatsgebiet das begrenzte, zu einem Staate gehörende Land bezeichnete, dessen Zugehörigkeit (und die daraus entspringenden Hoheitsrechte) man **Gebietshoheit** nennt und als völkerrechtlich anerkanntes und geschütztes Verhältnis internationales Staatseigentum ist.<sup>3</sup> Unter der Staatsgewalt versteht ALTMANN die Summe der Machtbefugnisse, die dem Staate über Land und Leute zusteht.<sup>4</sup>

---

1 JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914. S. 394 - 434.

2 JELLINEK schreibt jedoch: „Die Rechtssubjektivität besteht dem Staate gegenüber. Sie äußert sich durch die staatliche Anerkennung der gliedlichen Stellung des Individuums in der Volksgemeinschaft. Die aber schließt in sich **die Anerkennung des Menschen als Person**, d. h. als eines **mit einer Sphäre öffentlicher Rechte ausgestatteten Individuums**. Das ist das Resultat der gesamten Kulturentwicklung, daß im modernen Staate jeder Mensch, der irgendwie der Staatsgewalt untertan ist, zugleich auch ihm gegenüber Person ist.“; zitiert nach JELLINEK: Allgemeine Staatsrechtslehre. S. 408.

3 ALTMANN, Paul: Die Verfassung und Verwaltung im deutschen Reiche und Preußen. Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band I: Deutsches Reich. Berlin 1907, S. 2.

4 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung im deutschen Reich und Preußen. S. 7.

Neben der Gebietshoheit des Staates erstreckt sich dessen Gewalt gemäß dem **Personalitätsprinzip** auch auf einen Kreis von Personen, was als **Personalhoheit** bezeichnet wird.<sup>5</sup> Gemäß diesem Prinzip, bzw. dieses Hoheitsrechtes, erstreckt sich die Gewalt des Staates auch auf die im angehörige Personen (Staatsangehörige), selbst wenn diese im Ausland weilen.<sup>6</sup> So wie das ganze Wesen des Staates nicht mit Worten erfaßt werden kann, so ungreifbar ist auch sein Entstehen.

„Man ist heute in der Wissenschaft darüber allgemein einverstanden, daß jede Entstehung von Staaten einer der juristischen Construction sich entziehende Thatsache sei.“<sup>7</sup>

schreibt Philipp ZORN. Auch Paul LABAND, neben JELLINEK eine der Koryphäen des deutschen Staatsrechts, sieht die Rekonstruktion der Staatenentstehung als unüberwindbares Problem an.

„Das Problem, dass ein erst zu gründendes Staatsgebilde sich selbst die Bedingungen seiner Entstehung schafft, gleicht nach STÖRKS treffendem Ausdruck der Frage nach der Priorität zwischen Henne und Ei.“<sup>8</sup>

Aufgrund dieser Probleme wird es für den Leser in Kapitel II.B.), in welchem auf die Gründung des Norddeutschen Bundes eingegangen wird, ersichtlich sein, warum jener Vorgang, den man heute als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, den deutschen Rechtsgelehrten über Jahrzehnte hinweg Anlaß zum Streit lieferte.

Aufgrund ihrer Aussichtslosigkeit erscheint daher nicht die Debatte über das Werden und Sein von Staaten wichtig, stattdessen sollten Antworten auf die Fragen gefunden werden, welche **Verbindungen** Staaten eingehen können und wie sich die verschiedenen **Staatenverbindungen**, in rechtlicher Hinsicht, auf die Staaten selbst auswirken. Eng damit verknüpft ist die Frage nach der Bedeutung von **Souveränität**, die JELLINEK zwar als eine Eigenschaft, aber nicht als ein wesentliches Element des Staates betrachtete.<sup>9</sup>

---

5 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 5; GEFFCKEN, Heinrich: Die Verfassung des Deutschen Reichs. Sechs Hochschulvorträge gehalten zu Rostock im Sommer 1900. Leipzig 1901. S. 22.

6 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 5.

7 ZORN, Philipp: Reich und Reichsverfassung. Eine Antwort auf die Frage: Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag? Berlin 1895. S. 23.

8 LABAND, Paul: Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1909, S. 8.

9 JELLINEK: Allgemeine Staatsrechtslehre. S. 486 – 489.

Bis heute ist man sich unter den Rechtswissenschaftlern einig, dem französischen Staatstheoretiker Jean BODIN den Verdienst anzurechnen, sowohl den Begriff Souveränität, als auch den modernen<sup>10</sup> Staatsbegriff erfunden zu haben.<sup>11</sup> BODIN hatte bei der Einführung des Souveränitätsbegriffes (**summa potesta**) in die politische Philosophie jedoch den französischen Einheitsstaat vor Augen und glaubte zudem, daß Klima und Geographie eines Landes den Charakter der Einwohner prägen und sich daraus die für sie geeignetste Staatsform in weitem Umfang ergeben würde.<sup>12</sup> Die Neuerung, die sein Souveränitätsbegriff darstellte, hatte noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein eine so starke Wirkungen, daß große Staatsrechtler die Souveränität als wesentlich für den und untrennbar vom Staatsbegriff erachteten. Dies trifft besonders auf den bayerischen Staatsrechtler und Kommentator der Reichsverfassung, Max von SEYDEL, sowie auf Albert HÄNEL zu, seiner Zeit von 1892/93 bis zu seinem Tod im Jahre 1918 Rektor der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Autor eines der Standardwerke des deutschen Staatsrechts<sup>13</sup>. Allerdings gelangten beide in ihren Abhandlungen, jeweils unter Kombination des starren Staatsbegriffes mit dem Souveränitätsbegriff, zu vollkommen entgegengesetzten Ergebnissen. Bezüglich der Souveränitätsfrage wird der Leser in Kapitel II.B.) sehen, warum jene Frage die Gemüter damaligen Staatsrechtler erhitzte.

Welche Verbindungen können Staaten, abgesehen vom Einheitsstaat nach BODIN'schem Vorbild und der Realunion (die hier nicht weiter von Bedeutung sein soll) noch eingehen? Zwei sind zu nennen: **Staatenbund** und **Bundesstaat**.

Ein **Staatenbund** ist ein **völkerrechtliches Vertragsverhältnis** zwischen **voll souveränen Staaten**.<sup>14</sup> Im Rahmen des Vertrages entscheiden sich die Staaten aus eigenem Ermessen, in ein Rechtsverhältnis einzutreten, vertragsmäßige Pflichten zu übernehmen und im Gegenzug gewisse Rechte zu erhalten (bsp.

10 Auch wenn unbestreitbar ist, daß die Menschen der Antike irgendeine Vorstellung von der Organisation einer großen Zahl an Menschen gehabt haben müssen (für Griechenland exemplarisch die πόλις (pólis), der antike griechische „Stadtstaat“), so ist doch ebenso unbestreitbar, daß deren Vorstellung von Souveränität und Staat, wie sie BODIN hatte und wie wir sie heute haben, nicht existierte. Siehe dazu JELLINEKS Behandlung des Ursprungs der Souveränitätsbegriffes in JELLINEK: Allgemeine Staatsrechtslehre. S. 436 - 474.

11 JELLINEK: Allgemeine Staatsrechtslehre. S. 453.

12 ROSIN, Nicolai: Souveränität zwischen Macht und Recht. Probleme der Lehren politischer Souveränität in der frühen Neuzeit am Beispiel von Machiavelli, Bodin und Hobbes. Hamburg 2003. S. 152.

13 HÄNEL, Albert: Deutsches Staatsrecht. Die Grundlagen des deutschen Staates und der Reichsgewalt. Leipzig 1892.

14 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 15; LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 15;

ein Schutzrecht gegenüber Staaten, die außerhalb des Staatenbundes stehen). Die Bundesgewalt in einem Staatenbund bindet dabei nur die Staaten unmittelbar, nicht jedoch die Angehörigen dieser Staaten, was bedeutet, daß Beschlüsse des Zentralorgans des Staatenbundes erst **durch Landesgesetz** für die Angehörigen der Staaten rechtlich bindend werden. Die Beschlüsse müssen dabei auf üblichem Gesetzeswege in Landesrecht überführt werden (über die Landtage, evtl. auch eine Zweite Kammer, etc.).<sup>15</sup>

Anders dagegen verhält es sich beim **Bundesstaat**. Dieser ist kein bloßes Rechtsverhältnis zwischen voll souveränen Staaten wie der Staatenbund, sondern er ist eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes Rechtssubjekt, **eine juristische Person des öffentlichen Rechts**.<sup>16</sup> Diese Rechtspersönlichkeit wird zwar auf vertraglicher (d.h. völkerrechtlicher) Basis geschaffen, indem sich mehrere souveräne Staaten vertraglich auf die Delegation von mehr oder weniger großen Teilen ihrer Hoheitsgewalt (Souveränität) auf ein neu zu schaffendes Rechtssubjekt, den Bundesstaat, einigen. Aber der Bundesstaat besitzt aufgrund dieser Delegation **eigene souveräne Herrschaftsrechte**, die ihm von den Einzelstaaten (oder auch Gliedstaaten genannt) **nicht** wieder entzogen werden können.<sup>17</sup> Der Bundesstaat ist demnach nicht nur in staatsrechtlicher Hinsicht ein eigenständiges Rechtssubjekt, sondern er ist auch ein vollwertiges **Völkerrechtssubjekt**, das aus eigenem Willen heraus mit eigenen Organen in Beziehungen zu fremden Staaten treten kann.

Inwieweit die Unterordnung der „Unter-Staaten“ unter die Herrschaftsgewalt des „Ober-Staates“ dabei geht, ist sowohl von den Inhalten des Gründungsvertrages, als auch von der Fähigkeit des Ober-Staates abhängig, das allen Einzelstaaten gemeinsame Staatsgrundgesetz (Verfassung) durch Bundesgesetz abzuändern. Man nennt diese Fähigkeit **Kompetenz-Kompetenz**, was bedeutet: Der Bundesstaat besitzt die Kompetenz, seine Kompetenzen auf Kosten der Kompetenzen der Einzelstaaten theoretisch soweit auszudehnen, daß diesen keinerlei Kompetenzen mehr verbleiben.<sup>18</sup> Träte ein solcher Fall ein, stünde jedoch die Eigenschaft des Bundesstaates als eines Bundes einzelner Staaten

15 MEYER, Georg: Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872. S. 13f.; POSENER, Paul: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Kommentar. Leipzig 1903. S. 3.

16 LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 16; LABAND, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Band 1. Tübingen 1909. S. 56f.; ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 14f.

17 LABAND: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. S. 56.

(aufgrund des zu geringen oder gar verschwundenen föderativen Moments) zur Disposition und man würde berechtigterweise von einem Einheitsstaat und keinem Bundesstaat mehr sprechen.

Mit diesem Vokabular ist der Leser nun ausreichend gerüstet, um die im folgenden Kapitel geschilderten rechtshistorischen Abläufe nachvollziehen zu können.

---

18 GEFFCKEN: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 11f.; LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 21f.; MEYER: Staatsrechtliche Erörterungen. S. 70.; POENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 36.

## Kapitel II. Vorgeschichte.

### A.) Der Deutsche Bund (1815 – 1866).

Wenn es einen Punkt gab, bei dem sich die deutschen Rechtsgelehrten vollkommen einig waren, dann war es der Rechtscharakter des 1815 auf dem Wiener Kongreß gegründeten **Deutschen Bundes**.

Der Deutsche Bund war ein völkerrechtlicher Verein, somit ein **Staatenbund**. Seine vertragliche Grundlage war die am 8. Juni 1815 auf dem Wiener Kongreß verabschiedete **Deutsche Bundesakte**, die genau fünf Jahre später am 8. Juni 1820 um die Bestimmungen der **Wiener Schlußakte** ergänzt wurde.<sup>19</sup> Seine Mitglieder waren die seit dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Jahre 1806 voll souveränen deutschen Fürstentümer (einschließlich des Kaiserreiches Österreich), die freien deutschen Städte, sowie das Königreich Dänemark, das Großherzogtum Luxemburg, das Herzogtum Limburg (Holland) und das Fürstentum Liechtenstein.<sup>20</sup> Als Bundeszentralorgan wurde der in Frankfurt am Main tagende **Bundestag** ins Leben gerufen, der allerdings nichts anderes war, als ein **völkerrechtlicher Gesandtenkongreß**.<sup>21</sup> Die **Bundesbeschlüsse** waren, auch wenn sie als „Gesetze“ publiziert wurden, nur unmittelbar bindend für die einzelnen Mitgliedsstaaten, nicht jedoch für die Angehörigen (Untertanen) der Einzelstaaten. Die Beschlüsse mußten auf dem, im jeweiligen Einzelstaat üblichen Gesetzesweg, erst durch die einzelnen Landesregierungen als **Landesgesetze** formuliert und den Landtagen zur Beratung vorgelegt werden, die sie dann verabschiedeten und somit bindend für alle Angehörigen des Einzelstaates machten.<sup>22</sup>

Die Einigung Deutschlands, ein hervorgehobenes Ziel der nationalen Bewegung in den Befreiungskriegen gegen Napoleon, hatte mit dem Deutschen Bunde jedoch eine Form angenommen, die bereits bei dessen Gründung vom Zeitgeist überholt war. Auch wenn der Ruf nach nationaler Einheit, dessen Hauptträger

---

<sup>19</sup> POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 2.

<sup>20</sup> ZORN: Reich und Reichsverfassung. S. 4f.

<sup>21</sup> ZORN: Reich und Reichsverfassung. S. 4f.

<sup>22</sup> ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 45.; ARNDT, Adolf: Verfassung des Deutschen Reiches. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1907. S. 29 – 33.; GEFFCKEN: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 5f.; HUE DE GRAIS, Robert: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Berlin 1910. S. 7.; LABAND, Paul: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 2f.

die Studentenverbindungen waren, trotz harter Repressalien (Karlsbader Beschlüsse 1819) in den Einzelstaaten nicht zum Schweigen gebracht werden konnte, blieb die rechtliche Form des Deutschen Bundes bis zum Ausbruch der Revolution von 1848/49 im Großen und Ganzen zementiert, nur um mit noch größerer Wucht vorübergehend hinweggefegt zu werden.

Mit der Revolution von 1848/1849 blieb es jedoch nur beim Versuch, Deutschland auf parlamentarischem Wege, d.h. auf Grundlage der Volkssouveränität, von unten herauf in einem Staat zu vereinen. Die am **23. März 1849** verabschiedete **Verfassung für das deutsche Reich** ging hinsichtlich der Zentralisierung der Staatsgewalt in Deutschland in manchen Punkten viel weiter, als die spätere Reichsverfassung von 1871. Infolge der Ablehnung der Kaiserkrone durch den preußischen König, Friedrich Wilhelm IV., die alle Hoffnungen der Abgeordneten in der Paulskirche zunichte machte, konnte sie jedoch keine Wirkungskraft mehr entfalten. Auch hatten sich die deutschen Fürsten inzwischen von den revolutionären Umwälzungen erholen können und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Das nach der Abberufung zahlreicher Abgeordneter nach Stuttgart verlagerte **Rumpfparlament** wurde schließlich am **18. Juni 1849** mit Waffengewalt aufgelöst, das Intermezzo der Märzrevolution mit ihrem kurzlebigen deutschen Reich fand ein unrühmliches Ende.<sup>23</sup>

Als vollkommen fruchtlos erwiesen sich die Errungenschaften der Märzrevolution jedoch nicht. Bereits kurz nach der gescheiterten Revolution gingen von Preußen Initiativen aus, die **Einigung** Deutschlands von Oben zu verwirklichen. Blieben diese Versuche, das **Dreikönigsbündnis** vom 26. Mai 1849 zwischen Preußen, Hannover und Sachsen, das durch den Austritt von Hannover und Sachsen in die **Erfurter Union** zwischen Preußen und kleineren deutschen Staaten mündete, zwar so erfolglos wie der vorangegangene der Paulskirchen-Abgeordneten, so war jedoch eine Entwicklung eingeleitet worden, die keinen Schritt zurück in den völligen Partikularismus mehr ermöglichte.<sup>24</sup>

Gegen den Widerstand Preußens, das eine vollkommene Gleichstellung mit Österreich im Deutschen Bund wünschte, aber nicht erhielt, forderte Österreich am **26. April 1850** die

<sup>23</sup> POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 7 – 10.

<sup>24</sup> ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 35.; POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 9f.; REINCKE, Otto: Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. für den praktischen Gebrauch. Mit besond. Beziehung auf Preußen. Berlin 1906. S. 30.

Einzelstaaten zur Beschickung des Bundestages des Deutschen Bundes auf.<sup>25</sup> Preußen weigerte sich zunächst, mußte jedoch nach der Unterzeichnung der **Olmützer Konvention vom 29. November 1850** auf den Druck des russischen Zarenreiches hin seinen Widerstand aufgeben.<sup>26</sup> Auch ein Reformvorschlag Sachsens im Jahr 1861 über ein Alternat von Preußen und Österreich im Bundespräsidium und eine Trias in der Exekutive, an der neben Preußen und Österreich ein dritter, noch zu benennender Staat beteiligt sein sollte, änderte nichts mehr an der zunehmenden Entfremdung beider Großmächte.<sup>27</sup> Lediglich die 1863 ausbrechende Krise um Schleswig-Holstein bot einen Aufschub für den finalen preußisch-österreichischen Schlagabtausch um die zukünftige Gestaltung Deutschlands.

Im **Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852** hatte sich die europäischen Großmächte mit Dänemark und Schweden darauf geeinigt, die Integrität Dänemarks nach dem Aussterben des männlichen Stammes König Friedrichs VII. von Dänemark nicht anzutasten und nach dem Ableben des dänischen Königs einen reibungslosen Übergang des Throns an den erbberechtigten Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glückshausen zu gewährleisten. Im Gegenzug verpflichtete sich Dänemark gegenüber Preußen und Österreich, die Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht in sein Gebiet einzuzugliedern.<sup>28</sup> Nachdem Friedrich VII. von Dänemark am 15. November 1863 eines überraschend plötzlichen Todes gestorben war, gab der neue König Christian IX. der neuen Verfassung Dänemarks am 18. November 1863 seine Sanktion. Diese jedoch sah eine Einverleibung der Schleswig-Holstein'schen Herzogtümer bis zum Fluß Eider in das dänische Staatsgebiet vor. Der Deutsche Bund, der das Londoner Protokoll von 1853 nicht anerkannt hatte, suspendierte daraufhin die Mitgliedschaft Holsteins im Bund, gegen welches eine Bundesexekution durchgeführt wurde. Nach Ablauf eines Ultimatums, auch den ursprünglichen Rechtszustand Schleswigs wieder herzustellen, rückten preußische und österreichische Truppen in Schleswig, Holstein und Dänemark ein.<sup>29</sup> Nach einem kurzen Krieg, der als Deutsch-Dänischer Krieg in die Geschichte eingegangen ist, trat Dänemark

---

25 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 10.

26 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 10., sowie ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 49.

27 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 10.; ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 50.

28 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 14f.; ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 37f.

29 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 12.

im **Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864** die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg (von Preußen annektiert) endgültig ab. In der **Gasteiner Konvention vom 14. August 1865** verständigten sich Preußen und Österreich auf eine gemeinsame Verwaltung der Herzogtümer, wobei Schleswig unter preußischer, Holstein unter österreichischer Verwaltung stehen sollte.<sup>30</sup> Infolge von Streitigkeiten zwischen Preußen und Österreich hinsichtlich der Verwaltung der Herzogtümer kam es am 1. Juni 1866 schließlich zum offenen Bruch zwischen beiden Mächten, als Österreich die endgültige Entscheidung über die Zukunft der beiden Herzogtümer dem Deutschen Bund überlassen wollte. Preußen erachtete dies als eine Verletzung der Gasteiner Konvention und besetzte das österreichisch verwaltete Holstein mit Truppen. Als Reaktion darauf beantragte Österreich, die Mobilisierung der nicht-österreichischen und nicht-preußischen Truppen des Deutschen Bundes gegen Preußen. Der Protest Preußens wurde nach Abstimmung im engeren Rate des Bundestags, an dem der preußische Gesandte VON SAVIGNY nicht teilnahm, abgelehnt und der Antrag Österreichs auf Mobilisierung angenommen. Nach der Abstimmung erklärte VON SAVIGNY, daß das Königreich Preußen hierin einen Bruch des Bundesvertrages sehe und sich daher nicht mehr an diesen gebunden fühle. Er betonte jedoch, daß Preußen auf den nationalen Grundlagen die deutsche Einheit gemäß den preußischen Verfassungsgrundzügen erreichen wolle.<sup>31</sup> So begann der als Deutscher Krieg benannte Konflikt, der mit Österreichs Niederlage und dessen Verzicht, die Zukunft Deutschlands weiter mitzugestalten, im **Prager Friede vom 23. August 1866** endete. Friedensschlüsse Preußens mit den anderen deutschen Staaten und Verträge mit den ausländischen Staaten, die bei der Erschaffung des Deutschen Bundes auf dem Wiener Kongress beteiligt gewesen waren, bestätigten die Auflösung des Deutschen Bundes.<sup>32</sup>

---

30 POSENER: Verfassung, S. 12.; ALTMANN: Verfassung und Verwaltung, S. 51.

31 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches, S. 13.

32 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches, S. 13.; ALTMANN: Verfassung und Verwaltung, S. 52f.

## B.) Die Gründung des Norddeutschen Bundes (1867).

Bereits Ende August 1866 nahm die Einigung Deutschlands unter preußischer Führung konkrete Züge an. Preußen und 21 weitere norddeutsche Staaten schlossen am **18. August 1866** das sogenannte **Augustbündnis** und leiteten damit die Gründung des Norddeutschen Bundes ein, die mit der Wahl eines norddeutschen Reichstages am 12. Februar 1867, seinem Zusammentreten am 24. Februar 1867 und der Annahme des Entwurfs der **Verfassung des Norddeutschen Bundes** am 16. April 1867 vollzogen wurde. Das Inkrafttreten der norddeutschen Bundesverfassung in all seinen Gliedstaaten wurde auf den **1. Juni 1867** gelegt.<sup>33</sup>

So einfach sich dieser Vorgang in der Retrospektive anhören mag, er sorgte noch Jahrzehnte nach seinem Hergang für einen Streit unter den deutschen Rechtsgelehrten. Allerdings wurde das Ergebnis dieses Vorgangs, nämlich, daß mit der Gründung des Norddeutschen Bundes **ein neuer Staat, ein Bundesstaat**, entstanden war, von kaum einem der zeitgenössischen Staatsrechtler angezweifelt.<sup>34</sup> Heinrich GEFFCKEN schreibt dazu:

„Ein neuer Staat, ein Bundesstaat, war damit geschaffen. Die Einzelstaaten aber, welche seine Glieder waren, hatten ihm das höchste Gut geopfert, das sie seit dem Jahre 1806 ihr eigen nannten. Als souveräne Gemeinwesen hatten sie die Bündnisverträge vom August 1866 abgeschlossen, aber indem sie diese Verträge durch die verfassungsmäßige Annahme des Entwurfs der Bundesverfassung erfüllten, **verzichteten sie auf ihre Souveränität zu gunsten eben dieses Bundes**. Denn der Zweck und Inhalt der Augustverträge ging ja gerade auf die Schaffung eines über den Gliedstaaten stehenden und deren höhere Einheit bildenden souveränen Gemeinwesens.“<sup>35</sup>

Lediglich eine kleine bayerische Schule um Max von SEYDEL behauptete, der Norddeutsche Bund und das aus ihm 1871 entstandene **Deutsche Reich** sei ein Staatenbund.<sup>36</sup>

Edgar LOENING kommentierte die Sichtweise SEYDELS wie folgt:

<sup>33</sup> ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 53.; POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 14f.; ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 39.; CAUER, Friedrich: Ursprung und Charakter der deutschen Reichsverfassung. Berlin-Schöneberg 1911. S. 11

<sup>34</sup> ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 29.; HUE DE GRAIS: Handbuch der Verfassung und Verwaltung. S. 9.; LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 13.; MEYER: Staatsrechtliche Erörterungen. S. 61.; u.v.a.

<sup>35</sup> GEFFCKEN: Die Verfassung des Deutschen Reichs. S. 8.

„Die Ansicht SEYDELS, daß das Reich nur ein völkerrechtlicher Vertrag sei, ist vielmehr aus anderen Gründen unrichtig. Darin ist allerdings SEYDEL zuzustimmen, die Verfassung war und ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den souveräne Staaten abgeschlossen haben, aber - und dies verkennt SEYDEL - ein Vertrag, in dem sie sich verpflichteten, **auf ihre Souveränität zu verzichten**. Sie verpflichteten sich, der Souveränität eines neuen Staates, des Norddeutschen Bundes, sich unterzuordnen. Diese Verpflichtung ist in den Bestimmungen der Verfassung enthalten, nach denen das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, und nach denen das Reich auch gegen den Willen der einzelnen Staaten durch seine Organe im Wege der Reichsgesetzgebung seine Verfassung ändern und seine Zuständigkeit ausdehnen kann. Wären Kaiser und Bundesrat nur Beauftragte der Staaten, so könnte das Recht der Beauftragten nicht größer sein als das Recht der Auftraggeber, da in völkerrechtlichen Verhältnissen - anders als im Privatrecht - der Bevollmächtigte seine Zuständigkeit nur von dem Rechte des Auftraggebers ableiten kann. Die Verfassung selbst hat in dem Reiche eine selbstständige Herrschergewalt begründet, der die Bundesstaaten unterworfen sind.“<sup>37</sup>

Daß der Norddeutsche Bund, respektive das Deutsche Reich ein Bundesstaat sei, war für die meisten deutschen Rechtsgelehrten eine Tatsache. Problematischer für sie, die Frage zu beantworten, wie denn der Gründungsvorgang stattgefunden hatte.

Über das „Wie?“ existierten rund sechs verschiedene Ansichten.

1. Paul LABAND nahm an, daß sich die Einzelstaaten durch völkerrechtliche Verträge (Augustbündnis) verpflichtet hatten, an der Gründung des Norddeutschen Bundes mitzuwirken (pacta de contrahendo). Der Eintritt der Einzelstaaten in den Bund erfolgte durch Publikation der Bundesverfassung als **verfassungsänderndes Landesgesetz** in den Einzelstaaten, was, so LABAND, der Erfüllung der Vertragspflichten und einer Beitrittserklärung entsprach. Paul ALTMANN, sowie Adolf ARNDT schlossen sich LABANDS Sichtweise an, weil sie sie für die plausibelste und den tatsächlichen Vorgängen am gerechtesten

---

36 SEYDEL, Max von: Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. Würzburg 1873. S. XVI.; siehe auch LOENING, Edgar: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. sechs Vorträge. S. 13.

37 LOENING: Grundzüge der Verfassung. S. 15f.

werdende Darstellung ansahen.<sup>38</sup> LABANDs Ausführungen wurden von Eugen von JAGEMANN insofern abgelehnt, daß er dessen These des *pacta de contrahendo* auch in Bezug auf das Deutsche Reich widersprach:

„Die Bündnisverträge waren keineswegs bloß auf Eintritt in die Gemeinschaft berechnet, sondern ganz ebenso auf den Verbleib darin; besonders bei denjenigen mit den Südstaaten erhellte dies deutlich. Sie sind daher nicht mit dem Eintritt erfüllt und gegenstandslos.“<sup>39</sup>

2. Max von SEYDEL und Adolf ARNDT erklärten die Bundesverfassung als übereinstimmendes, verfassungsänderndes Landesgesetz der betreffenden 22 Staaten. SEYDEL lehnte dabei die Vorstellung, ein Staat könne durch Vertrag entstehen, rundheraus ab, stand mit dieser Ansicht jedoch, wie bereits geschildert, auf verlorenem Posten. Gegen die These, daß die Bundesverfassung nur als verfassungsänderndes Landesgesetz Gültigkeit habe und durch ein verfassungsänderndes Landesgesetz auch wieder aufgehoben werden könnte, wendete ALTMANN ein, daß Landesrecht nur innerhalb des betreffenden Staates Geltung haben könne und nicht imstande sei, ein neues Staatsgebilde ins Leben zu rufen, geschweige dessen, daß die Einzelstaaten des Norddeutschen Bundes, respektive des Deutschen Reiches die Bundes-/Reichsverfassung durch Landesgesetz hätten aufheben können.<sup>40</sup>

3. Georg MEYER sah neben den Verträgen des Augustbündnisses auch die Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst als einen völkerrechtlichen Vertrag an, wogegen ALTMANN wiederum einwandte, daß ein Vertrag auch nur durch Vertrag geändert werden könne, dies auf die Bundes-, bzw. Reichsverfassung aber nicht zuträfe, da Änderungen ausschließlich durch ein verfassungsänderndes Bundes-/Reichsgesetz erfolgen könnten.<sup>41</sup>

4. Albert HÄNEL hielt die Verfassung für ein Bundesgesetz, welches unmittelbare Wirkung für die Bundesstaaten gehabt haben soll. Doch blieb er eine Antwort darauf schuldig, wie im Moment der Entstehung der Norddeutsche Bund, dem es zu

---

38 LABAND: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. S. 16 – 39.; siehe auch ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 53.

39 JAGEMANN, Eugen von: Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Heidelberg 1904. S. 46.

40 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 53f.

41 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 54.

diesem Zeitpunkt noch an Staatsgewalt fehlte, die Verfassung als Bundesgesetz hätte erlassen werden können.<sup>42</sup>

5. Karl BINDING behauptete, der norddeutsche Reichstag sei kein beratender, sondern ein verfassungsbeschließender (konstituierender) Reichstag gewesen und daher sei die Bundesverfassung gemeinschaftliches Gesetz. Diese Ansicht erweist sich jedoch anhand der stenographischen Berichte über jenen Reichstag als faktisch falsch.<sup>43</sup>

6. Georg JELLINEK, Conrad BORNHAK und Philipp ZORN schließlich bezeichnen die Gründung des Norddeutschen Bundes als einen juristisch nicht rekonstruierbaren, tatsächlichen Vorgang.<sup>44</sup>

Welche Position auch immer als plausibler erscheint - der Leser sei dazu angehalten, dahingehend alle Quellen für sich selber zu erschließen, um die jeweiligen Argumente der Autoren nachzuvollziehen - fest stand für die absolute Mehrheit der deutschen Rechtsgelehrten, daß der Norddeutsche Bund als ein neuer Staat gegründet worden war und alle Kriterien eines souveränen Völkerrechtssubjekts erfüllte.

---

42 HÄNEL, Albert: Deutsches Staatsrecht. S. 23ff.; ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 54.

43 BINDING, Karl: Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1889. S. 71.;

ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 54; LABAND: Reichsstaatsrecht. S. 4.

44 ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 54.; POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 15f.

### **C.) Die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich (1871).**

Bereits 1867 drohte ein Krieg zwischen Frankreich und Preußen auszubrechen. Stein des Anstoßes waren die Ansprüche, die der französische Kaiser Napoleon III. auf das außerdeutsche Großherzogtum Luxemburg erhob, in dem Preußen noch aus Zeiten des Deutschen Bundes eine Garnison besaß. Die Verhandlungen Napoleons III. mit dem König der Niederlande hatten zum Ziel, dem niederländischen König Luxemburg durch eine Geldentschädigung abzukaufen. Im Zuge dessen verlangte Napoleon III., daß die früher zum Deutschen Bund gehörende Festung Luxemburg von der preußischen Besatzung geräumt werden sollte. Der Konflikt konnte, bevor er eskalierte, durch einen in London vereinbarten Ausgleich zwischen den Großmächten abgewendet werden. Dieser enthielt die Bestimmungen, daß 1. die Neutralität Luxemburgs von den Großmächten gemeinsam gewährleistet würde und 2. daß Preußen seine Garnison räumen und die Festungswerke geschleift werden sollten.<sup>45</sup>

Auch wenn Folgendes aus politischer Korrektheit und falschen Schuldgefühlen heute anders dargestellt wird: die von Frankreich seit der Zeit Ludwigs XIV. (des „Sonnenkönigs“) ausgehenden Expansionsbestrebungen Richtung Rhein trugen entscheidend dazu bei, daß die auf ihre partikularistischen Interessen bedachten süddeutschen Staaten, die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogtum Baden und das Großherzogtum Hessen (das bereits mit seinen nördlich des Mains gelegenen Besitzungen Mitglied im Norddeutschen Bund war) sich schließlich doch zu einem Schutz- und Trutzbündnis mit Preußen im Jahr 1867 bereiterklärten, nachdem Frankreich durch seine Ambitionen hinsichtlich Luxemburgs gezeigt hatte, daß es auch noch weiterhin den ganzen Rhein als die natürliche französische Ostgrenze ansah.<sup>46</sup>

Der Konflikt zwischen Frankreich und Preußen um die Nachfolge auf dem spanischen Thron brachte die deutschen Staaten schließlich in die entscheidende Phase, an deren Ende die Einigung Deutschlands unter preußischer Führung stehen sollte. Die Kandidatur des Erbprinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen auf den seit 1868 vakanten spanischen Thron wurde von Napoleon III. zum Anlaß genommen, Preußen gegenüber

<sup>45</sup> ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 54.;

<sup>46</sup> LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 10.; ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 55.

Vorstellungen und Bedingungen zu machen, da Frankreich befürchtete, von zwei Seiten bedrängt zu werden.<sup>47</sup> Infolge der Ablehnung Preußens (Emser Depesche), von der die heutigen Historiker behaupten, ihre auf Otto von Bismarck zurückgehende schroffe Formulierung sei der Grund für die Kriegserklärung Frankreichs an Preußen gewesen, erklärte Frankreich am 19. Juli 1870 Preußen den Krieg. Die süddeutschen Staaten erfüllten ihre Bündnispflicht und beteiligten sich mit Truppenkontingenten am Krieg gegen Frankreich.

Bereits während des Feldzuges begannen der Norddeutsche Bund und die vier süddeutschen Staaten mit Verhandlungen über den Beitritt letztgenannter in den Norddeutschen Bund, zuerst in München mit Bayern, dann im Verlauf des Feldzuges im militärischen Hauptquartier in Versailles mit allen vier.<sup>48</sup>

Der Beitritt der süddeutschen Staaten wurde durch Art. 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ermöglicht, der lautete:

„Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden. Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.“<sup>49</sup>

Am Ende der nicht ganz unproblematischen Verhandlungen (Bayern bestand auf einige Vor- und Sonderrechte innerhalb des Bundes) erfolgten die Abschlüsse dreier Verträge, die zusammengefaßt als **Novemberverträge** bekannt sind.

Diese bestanden aus

1. einer Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen über die Gründung eines Deutschen Bundes und die Annahme einer Bundesverfassung vom 15. November 1870,
2. einem Vertrag des Norddeutschen Bundes, Hessens und Badens mit Württemberg über den Beitritt dessen zum Deutschen Bunde, vom 25. November 1870 und
3. einem Vertrag über Bayerns Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870.<sup>50</sup>

<sup>47</sup> In Wahrheit war Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen näher mit Napoleon III. von Frankreich als mit dem preußischen Königshaus verwandt und hatte keine persönlichen Ambitionen nach dem spanischen Thron.

<sup>48</sup> ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 55.

<sup>49</sup> zitiert nach POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 17.

<sup>50</sup> POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 17.

Der Geltungsbeginn des neuen Reiches wurde auf den **1. Januar 1871** gelegt. Die Proklamation durch den preußischen König Wilhelm I., der von den versammelten deutschen Fürsten im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles zum Deutschen Kaiser ernannt wurde, folgte am 18. Januar 1871. Der 1. Januar 1871 ist somit das offizielle Gründungsdatum des Deutschen Reiches.<sup>51</sup>

Der Umstand, daß die Verfassung des Deutschen Reiches zunächst aus vier verschiedenen Urkunden bestand (Verfassung des Norddeutschen Bundes plus die drei Novembervträge), führte schon bald zu einer Redaktion der Bundesverfassung, im Rahmen derer die Inhalte aller vier Urkunden in einer **Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich**, wie es in der Präambel der Reichsverfassung lautete, vereinigt wurden. Auch der erst nach dem Vertrag mit Bayern vom bayerischen König geäußerte Vorschlag, den neuen Bund als „Deutsches Reich“ und dem Präsidenten des Bundes (dem preußischen König) den Titel „Deutscher Kaiser“ zu verleihen, machte diese Redaktion notwendig. So wurde die Reichsverfassung als Reichsgesetz am 16. April 1871 publiziert und trat am 4. Mai 1871 in kraft.<sup>52</sup>

Was die offizielle Bezeichnung dieses neuen Staates anbelangt, so wurde der neue gesamtdeutsche Staat sowohl mit „Deutsches Reich“, als auch mit „Deutschland“ bezeichnet. Als eines von vielen Beispielen sei hier der **Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885**<sup>53</sup> genannt, in dem es unter Art. 1 zunächst lautete:

„Zwischen dem **Deutschen Reich** und der Südafrikanischen Republik soll fortdauernd Friede und Freundschaft und zwischen den Angehörigen der beiden Länder Freiheit des Handels bestehen.“<sup>54</sup>

In Art. 3 jedoch hieß es:

„Die Deutschen in der Südafrikanischen Republik und die Angehörigen der Südafrikanischen Republik in **Deutschland** sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen

51 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 18.; ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 50f.

52 ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 51.; CAUER: Ursprung und Charakter. S. 16.; GEFFCKEN: Die Verfassung des Deutschen Reiches. S. 10.

53 Reichsgesetzblatt. 1886. Nr. 22 vom 9. Juli 1886, S. 209 – 230.

54 Auf Afrikaans lautete Art. 1: „Er zal voortdurend vrede en vriendschap bestaan tusschen het **Duitsche Rijk** en de Zuid-Afrikaansche Republiek, en vrijheid van handel tusschen de onderhoorigen der beide landen.“

Agenten ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür bevorrechtigten Einzelnen oder Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.“<sup>55</sup>

„Deutsches Reich“ und „Deutschland“ beziehen sich folglich auf ein und dasselbe Rechtssubjekt.

---

<sup>55</sup> Auf Afrikaans lautete Art. 3: „De Duitschers in de Zuid-Afrikaansche Republiek en de onderhoorigen der Zuid-Afrikaansche Republiek in **Duitschland** zullen volle vrijheid hebben evenals de burgers om hunne zaken hetzij persoonlijk hetzij door agenten van hunne eigene keus te regelen zonder verplicht te zijn daarvoor aan bevoorrechte personen of corporatien eene vergoeding of schadeloosstelling te betalen die niet ook door de burgers zelve zou moeten betaald worden.“

## D.) Die Souveränität der Einzelstaaten im Deutschen Reich nach dem 1. Januar 1871.

Wie bereits geschildert, war die Entstehung des Norddeutschen Bundes unter den Rechtsgelehrten im Deutschen Reich stark umstritten. Nicht minder intensiv wurde der Streit über die Fragen geführt, ob es sich bei den Einzelstaaten des Deutschen Reiches nach dem 1. Januar 1871 überhaupt noch um souveräne Staaten, oder nur noch um bloße Selbstverwaltungskörper handelte. Und wenn die Einzelstaaten noch als „Staaten“ bezeichnet werden konnten, waren sie alleine souverän, oder zusammen mit dem Reich<sup>56</sup> oder war nur noch das Reich souverän?

Die Position Max von SEYDELS wurde bereits vorgestellt. Sie ließ, da SEYDEL sowohl den Norddeutschen Bund, als auch dessen Rechtsnachfolger, das Deutsche Reich, als Staatenbund betrachtete, keinen anderen Schluß zu, als daß die volle Souveränität bei den Bundesstaaten verblieben war. Die andere Extremposition nahm Albert HÄNEL ein, der in den Einzelstaaten des Reiches nur noch Selbstverwaltungskörper sah.<sup>57</sup>

Auch JAGEMANN lehnte die WAITZ'sche Theorie von der Teilbarkeit der Souveränität als logischen Fehler, als „*contradictio in adjecto*“, ab.<sup>58</sup>

Gleichermaßen aber lehnte er die Behauptung SEYDELS ab, das Reich sei ein Staatenbund, und sprach dem Reich in gewissem Umfang Souveränität zu, jedoch konnte bei ihm

„von völliger Unterordnung der Glieder unter eine Zentralgewalt keine Rede sein; die zuvor vorhanden gewesenen Einzelstaaten haben dem neugeschaffenen Gemeinverband nur bestimmte Seiten der Staatstätigkeit überlassen und bezüglich der möglichen Erweiterung seiner Kompetenz solche Schranken aufgerichtet, daß dabei der Begriff einer potentiell allgemeinen Reichshoheit gegen die Tatsachen verstoßen würde.“<sup>59</sup>

Auch ARNDT, GEFFCKEN und BORNHAK vertraten, hinsichtlich der Souveränität der Einzelstaaten, eine ähnliche Position wie

---

56 Auf den Rechtshistoriker Georg WAITZ geht die Theorie von der Teilbarkeit der Souveränität zurück. Diese Ansicht wurde u.a. durch Max von SEYDEL vehement bekämpft. Siehe dazu JAGEMANN: Die deutsche Reichsverfassung. S. 39.

57 Siehe JAGEMANN: Die deutsche Reichsverfassung. S. 39.

58 JAGEMANN: Die deutsche Reichsverfassung. S. 39.

59 JAGEMANN: Die deutsche Reichsverfassung. S. 48.

JAGEMANN.<sup>60</sup> Die Einzelstaaten besaßen die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte nicht aufgrund eines Gnadenaktes von Seiten des Reiches, sondern kraft eigener Hoheitsrechte, die sie dem Reich (noch) nicht übertragen hatten. Jedoch schrieb BORNHAK in seinem 1910 veröffentlichtem Aufsatz, daß im Reich eine deutlich unitaristische Entwicklung erkennbar sei. Am Ende jenes Weges würden die Einzelstaaten tatsächlich nur noch Selbstverwaltungskörper sein.

„Doch langsam, aber sicher dehnt sich das Gebiet der Reichsgesetzgebung immer weiter aus, auf immer neuen Gebieten werden die Einzelstaaten zu ausführenden Organen des höheren Willens des Reichs, also in der Tat zu Selbstverwaltungskörpern, immer mehr schwindet der Kreis eigener, unkontrollierbarer Staatsgewalt. Wir sind auf dem Wege zum Einheitsstaate, der nicht von heute auf morgen, aber nach Menschenaltern sicher erreicht werden wird. Künftige Doktordissertationen werden sich vielleicht mit der Untersuchung der Frage beschäftigen, wann eigentlich die deutschen Einzelstaaten aufgehört haben, Staaten zu sein.“<sup>61</sup>

Bezugnehmend auf die Kompetenzverlagerung von den Einzelstaaten auf das Reich hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, fuhr er fort:

„Indem das Reich sein Recht zur Gesetzgebung in immer weiterem Umfange wirklich betätigt und damit gleichzeitig entweder Beaufsichtigung im allgemeinen oder oberste Gerichtsbarkeit beansprucht, werden die Einzelstaaten auf immer weiteren Gebieten in der Tat zu bloßen Selbstverwaltungskörpern. Immer weiter schrumpft damit das Gebiet ureigner, unkontrollierbarer Staatsgewalt zusammen, auf dem sie noch als Staaten betrachtet werden können.“<sup>62</sup>

Auf weitere Finanzreformen im Reich blickend, stellte er die Prognose:

„Aber so gewiß wie die Schwenkung des Pendels von rechts nach links werden die nächsten Reichsfinanzreformen, die

---

60 ARNDT: Verfassung des Deutschen Reichs. S. 54f.; GEFFCKEN: Die Verfassung des Deutschen Reiches. S. 15.; BORNHAK, Conrad: Wandlungen der Reichsverfassung. In: JELLINEK, Georg; LABAND, Paul; MAYER, Otto; PILOTY, Robert (Hrsg.): Archiv für öffentliches Recht, Band 26, Heft 3, Tübingen 1910. S. 377.

61 BORNHAK: Wandlungen der Reichsverfassung. S. 378f.

62 BORNHAK: Wandlungen der Reichsverfassung. S. 393,

nicht ausbleiben können, sich nach entgegengesetzter Richtung bewegen und nicht nur eine Nachlaßsteuer in verstärkter Auflage, sondern auch Vermögens- und Einkommensteuern bringen. Dann fällt auch die Gesetzgebung auf dem Gebiete der direkten Steuern dem Reiche anheim, und die Einzelstaaten sind darauf angewiesen, gleich Kommunalverbänden Zuschläge zu den direkten Staatssteuern zu erheben. Denn es können nicht zwei verschiedene Einkommen- oder Vermögenssteuern nebeneinander bestehen. Damit werden die Einzelstaaten auch auf finanziellem Gebiete zu bloßen Selbstverwaltungskörpern.

Dieses Ergebnis muß auf die große Masse der Kleinstaaten, deren Finanzlage jetzt schon trostlos ist, geradezu vernichtend wirken. Denn die direkten Steuern sind ihr finanzieller Lebensnerv. Direkte Steuern kann man aber nicht beliebig vermehren, ohne die Henne zu schlachten, welche die goldenen Eier legt. Wenn Reich, Einzelstaat und Gemeinde sich gleichzeitig auf die direkten Steuern stürzen, so wird damit der Anteil eines jeden entsprechend beschränkt. Damit steht eine Reihe von Einzelstaaten vor dem finanziellen Zusammenbruche.<sup>63</sup>

Für das Jahr 1910, in dem er seinen Aufsatz verfaßte, hielt er eine die Bezeichnung der Einzelstaaten als Selbstverwaltungskörper aber noch für verfrüht.

Vermittelnde Positionen in diesem Streit nahmen unter anderem LABAND und MEYER ein.

Nach LABAND hatte das Reich die Oberhoheit und war souverän, aber wo noch eine öffentlich-rechtliche Herrschaft kraft eigenen Rechts war, da war noch Staat, wenn auch nicht souverän. Nur die Fürsten selbst waren noch Souveräne, weil sie in ihrer Gesamtheit die Hoheit über das Reich gemeinsam ausübten.<sup>64</sup> Er schränkte diese Aussage aber sogleich ein, indem er schrieb

„Es ist eine unabweisbare Konsequenz aus Art. 78 [Anm. R. V.], dass die gesamte Rechtssphäre der Einzelstaaten zur Disposition des verfassungsmäßig erklärten Willens des Reiches steht. Durch diesen Satz aber ist die Souveränität, das ausschließliche Selbstbestimmungsrecht, der

63 BORNHAK: Wandlungen der Reichsverfassung, S. 395.

64 JAGEMANN: Die deutsche Reichsverfassung, S. 41.

Einzelstaaten verneint und die Souveränität des Reiches anerkannt.“<sup>65</sup>

Diese Ansicht unterstützte auch LOENING und kommentierte die die Frage, ob die Einzelstaaten überhaupt noch Staaten waren, so:

„In den Unterwerfungsverträgen, auf welchen der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich beruhen, haben souveräne Staaten auf ihre Souveränität verzichtet, aber nicht auf ihre Existenz als selbstständige Staaten. Diese Verträge unterscheiden sich dadurch wesentlich von den Unterwerfungsverträgen, in denen ein Staat seine Existenz aufgibt, wie etwa in den Unterwerfungsverträgen vom 7. Dezember 1849, durch welche die souveränen Fürstentümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen Landesteile des preußischen Staates wurden. Die deutschen Staaten haben sich der Bundes- und Reichsgewalt nur unterworfen nach Maßgabe des Vertrages, der Verfassung. Und die Verfassung sichert ihnen den Fortbestand ihrer selbstständigen Staatsgewalt zu.

Also ist das Deutsche Reich nicht die Bezeichnung für einen völkerrechtlichen Verein, für ein Vertragsverhältnis souveräner Staaten, sondern das Reich ist ein souveräner Staat, dessen Herrschaft alle Bundesstaaten unterworfen sind und dessen Herrschaftlichkeit sich kein Bundesstaat rechtlich entziehen kann.“<sup>66</sup>

MEYER brachte in Bezug auf die Souveränitätsfrage den Begriff von der beschränkten Souveränität ins Spiel. Er schrieb:

„Wenn souveräne Gemeinwesen, also Staaten im Sinne BODIN's zu einer Staatenverbindung zusammentreten, wie das die nordamerikanischen, die schweizer, die deutschen Staaten gethan haben, so behalten sie zwar in der Regel den Namen „Staaten“, aber sie sind nicht mehr souverän; durch Gründung der Staatenverbindung haben sie eine höhere, über ihnen stehende Gewalt anerkannt.

Es besitzen nun allerdings die Staatenverbindungen immer nur eine beschränkte Kompetenz; daher liegt der Gedanke nahe, den Einzelstaaten, wenn auch keine volle, doch wenigstens eine **beschränkte Souveränität**, d. h. eine Souveränität für diejenigen Gebiete zuzusprechen, auf welche sich die Befugnisse der Staatenverbindung nicht

65 LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 21f.

66 LOENING: Grundzüge der Verfassung. S. 21.

erstrecken.<sup>1)</sup> Aber die beschränkte Kompetenz der Staatenverbindung schliesst noch nicht ohne Weiteres die beschränkte Souveränität der Einzelstaaten ein; dazu gehört noch etwas Anderes, dass nämlich den Einzelstaaten diejenigen Herrschaftsrechte, welche ihnen belassen sind, ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden können. Wenn irgend eine Gewalt existirt, welche zu einer solchen Entziehung verfassungsmässig befugt erscheint, so erkennen die Einzelstaaten auch in Bezug auf ihre Reservatrechte eine Herrschaft über sich an, sind also überhaupt nicht mehr souverän, nicht einmal beschränkt souverän.“<sup>67</sup>

MEYERS Position<sup>68</sup> läßt sich in drei Punkten zusammenfassen:

1. Das Deutsche Reich war ein Bundesstaat.
2. Die souveräne Gewalt im Reich war die Gesamtheit der verbündeten deutschen Regierungen, repräsentiert durch den Bundesrat.
3. Die einzelnen Staaten waren nicht mehr souverän, teils nicht einmal mehr nur beschränkt souverän. Nur den Staaten mit Reservatrechten konnte man noch eine beschränkte Souveränität zusprechen.<sup>69</sup>

Alle zeitgenössischen deutschen Staatsrechtler, außer Max von SEYDEL, vertraten die wohl begründete Ansicht, daß es sich bei dem Norddeutschen Bund, bzw. dem Deutschen Reich um **keinen** Staatenbund, also **kein völkerrechtliches Vertragsverhältnis**, sondern um einen **Bundesstaat** handelte, also die Einzelstaaten eine **staatsrechtliche** Bindung miteinander eingegangen waren. Die souveränen deutschen Staaten, die sich auf die Erschaffung dieses neuen Staates, des Deutschen Reiches, geeinigt hatten, gaben mit der Gründung einen Großteil ihrer Hoheitsrechte an den neu gegründeten Staat ab. In der Reichsverfassung vom 16. April 1871 wurden die Kompetenzen des Reiches zunächst durch Art. 4 geregelt, konnten aber durch verfassungsändernde Reichsgesetze gemäß Art. 78 R.V. erweitert werden. Die völkerrechtliche Vertretung gegenüber fremden Staaten besaß das Reich in Gestalt des Deutschen Kaisers bereits von Anfang an **uneingeschränkt** (Art. 11 R.V.). Ebenso war das Konsulatswesen ausschließliche Domäne des Reiches. Ob das Deutsche Reich eine sogenannte Kompetenz-Kompetenz besaß, war unter den

<sup>67</sup> MEYER: Staatsrechtliche Erörterungen. S. 5f.

<sup>68</sup> An MEYERS Sichtweise ist bemerkenswert, daß diese älter ist, als die SEYDEL'sche, nämlich von 1872!

<sup>69</sup> MEYER: Staatsrechtliche Erörterungen. S. 81f.

Staatsrechtlern umstritten. Tatsache ist jedoch, wie BORNHAK schrieb, daß das Reich durch die ihm in Art. 78 verliehenen Rechte die den Einzelstaaten verbliebenen Hoheitsrechte so weit hätte untergraben können, daß selbst von den Reservatrechten, die ausschließlich mit Zustimmung des jeweiligen Einzelstaates hätten aufgehoben werden können, nur noch eine leere Hülle zurückgeblieben wäre. Auch läßt sich für den gesamten Zeitraum von 1871 bis 1914 die Beobachtung machen, daß das Reich immer mehr Kompetenzen der Einzelstaaten auf sich vereinigte: das ganze Gerichtswesen durch die Reichsjustizgesetze, das bürgerliche Recht durch Einführung des BGB, u.s.w.

Was in Hinblick auf das Thema Staatsangehörigkeit interessant ist: auch das Staatsangehörigkeitsrecht war bereits vor Gründung des Deutschen Reiches durch das **Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870** einheitlich, d.h. durch **Bundesgesetz** und nicht mehr durch Ländergesetze, geregelt worden.

Die Einzelstaaten blieben zwar noch Staaten. Ihnen waren jedoch mangels Souveränität in vielen Bereichen fast sämtliche Möglichkeiten genommen, ohne Beteiligung des Reiches in Beziehungen mit ausländischen Staaten zu treten und Verträge mit diesen abzuschließen. Gerade hinsichtlich der außenpolitischen Gestaltung fehlten den Einzelstaaten die Rechte zum eigenständigen Handeln vollständig; diese hatten sie zur Gänze auf das Reich übertragen. Ihre einzige Einwirkungsmöglichkeit auf die Außenpolitik des Reiches bestand nur noch durch den Bundesrat, ebenfalls ein Reichsorgan. Das läßt die Schlußfolgerung zu, daß die Einzelstaaten des Deutschen Reiches in völkerrechtlicher Hinsicht weitestgehend aufgehört hatten, souveräne Völkerrechtssubjekte zu sein. Sie konnten nur noch als Gesamtheit gegenüber dem Ausland auftreten und in Form des Reiches mit diesem Verträge eingehen.

## Kapitel III. Die Staatsangehörigkeit der Deutschen.

### A.) Das gemeinsame Indigenat gemäß Art. 3 der Reichsverfassung.

Wie im vorangegangenen Kapitel bereits erwähnt wurde, besaß der Norddeutsche Bund und später das Deutsche Reich bereits die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechtes. Bis zur Einführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Inkrafttreten am 1. Januar 1914) bildete das am 1. Juli 1870 erlassene Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die Rechtsgrundlage dafür, wie im Norddeutschen Bund die Bundes-, bzw. ab 1871 im Deutschen Reich, die Reichs- und Staatsangehörigkeit erworben wurde und wieder verloren gehen konnte.

Doch auch die Reichsverfassung schwieg sich nicht ganz über die staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse aus, die sich mit der Gründung des Norddeutschen Bundes und dessen Erweiterung zum Deutschen Reich grundlegend geändert hatten.

Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 lautete:

„[1.] Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

[2.] Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

[3.] Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

[4.] Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflichtung

erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

[5.] Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

[6.] **Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.**<sup>70</sup>

[Nummerierung der Absätze durch den Autor]

Worum handelte es sich bei diesem gemeinsamen Indigenat? Die Ansichten unter den deutschen Rechtsgelehrten gingen hierüber weit auseinander.

Max von SEYDEL konnte, weil er das Deutsche Reich als einen Staatenbund betrachtete, von vornherein im gemeinsamen Indigenat aller Deutschen kein eigenes Rechtsverhältnis sehen, das einer Staatsangehörigkeit gleich gekommen wäre.<sup>71</sup> Interessanterweise war dies nicht die Sichtweise von Emil von RIEDEL, der in seinem zwei Jahre früher erschienenen Kommentar zur Reichsverfassung schrieb

„Das Deutsche Reich ist fortan nicht bloß in ideeller, sondern auch in rechtlicher Beziehung das weitere Vaterland aller Deutschen. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat (Art. 3 der Reichsverf.). Wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt oder erwirbt, ist oder wird damit von Rechtswegen ein Bundesangehöriger – ein Deutscher.“<sup>72</sup>

Paul ALTMANN, Eugen von JAGEMANN, sowie Heinrich RAUCHALLES und Otto BOCKSHAMMER sahen, im Gegensatz zu RIEDEL, das gemeinsame Indigenat als **nicht-identisch** mit der sich aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat ergebenden Bundes-, bzw. Reichsangehörigkeit an.

ALTMANN:

„Verschieden von der Reichsangehörigkeit ist das im Art. 3 des RV. erwähnte gemeinsame Indigenat. Während die Reichsangehörigkeit die Beziehungen zwischen

70 PROEBST, Max von: Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen und Verträgen. München 1913. S. 15 – 16.

71 SEYDEL: Commentar. S. 46f.; siehe auch POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 42.

72 RIEDEL, Emil von (Hrsg.): Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des Deutschen Reichs mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnißverträgen, Vollzugsvorschriften, etc. Nördlingen 1871. S.6.

Reichsgewalt und Staatsangehörigkeit regelt, sucht letztere die Beziehungen der Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten zueinander näher zu bestimmen. Art. 3 will nur feststellen, daß die Angehörigen eines Bundesstaates in einem anderen Bundesstaate [...] nicht schlechter als dessen Untertanen gestellt werden dürfen, sondern dieselben Rechte, wie diese genießen müssen.“<sup>73</sup>

RAUCHALLES:

„Bei dieser Betrachtung erkennt man das gemeinsame Indigenat als ein Rechtsverhältnis für sich, als etwas von der Staatsangehörigkeit Verschiedenes und sieht ein, warum Art. 3 nicht einfach lautete:

Der Angehörige eines jeden Bundesstaates ist in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln u.s.w. [...]

Nicht die Unterworfenheit des Einzelnen unter die Staatssouveränität ist die Ursache der in Art. 3 bezeichneten Beziehungen zu den anderen Bundesstaaten, sondern die vereinbarte Bestimmung des Art. 3. Ohne diese Bestimmung würde jene Beziehung nicht bestehen. Deshalb hören diese letzteren auf, wenn die Bestimmung aufhört, und werden sie verändert, wenn die Bestimmungen verändert werden. Die Staatsangehörigkeit aber besteht fort.

Demnach hat die Bestimmung etwas Neues geschaffen, das vorher nicht da war, ein neues Rechtsverhältnis mit einem ausdrücklich bezeichneten Inhalt.

Mit der Staatsangehörigkeit fällt dieses Rechtsverhältnis nicht zusammen.

Dies ergibt sich auch gerade daraus, daß seine Wirkungen beschränkt, durch die Aufzählungen erschöpft sind.“<sup>74</sup>

JAGEMANN:

„Die Rechte, welche aus der Staatsangehörigkeit fließen, werden einzelstaatlich bestimmt, [...]. Die Rechte aus der Reichsangehörigkeit sind nicht mit den Folgen des Indigenats zusammenzuwerfen und können als dreierlei bezeichnet werden: Es ist das Recht des Aufenthalts im ganzen Deutschen Reich, das Recht der Teilnahme am

<sup>73</sup> ALTMANN: Verfassung und Verwaltung. S. 65.

<sup>74</sup> RAUCHALLES, Heinrich: Die deutsche Reichsverfassung; eine Erläuterung der Reichsverfassungsurkunde vom 16.4.1871 mit Anhang und Sachregister. Ansbach 1907. S. 16.

politischen Leben des Reichs und das Schutzrecht als Deutscher im Ausland.“<sup>75</sup>

BOCKSHAMMER:

„Wenn es aber in Art. 3 R. V. heißt: ‚Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat‘ u.s.w., so bedeutet ‚Indigenat‘ hier zweifellos nicht Staatsangehörigkeit, m.a.W.: für den in Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz über die Behandlung der Angehörigen eines deutschen Bundesstaats in den anderen Bundesstaaten ist die Bezeichnung als ‚gemeinsames Indigenat‘ - wie ehemals der Ausdruck ‚Bundesindigenat‘ für die in der B.A. [Anm.: B.A. = Deutsche Bundesakte] Art. 18 u. 16 zugesicherten Rechte [...] - nicht zutreffend, sie ‚ist mißverständlich und ist mißverstanden worden‘ (Hänel).“<sup>76</sup>

Dieser Ansicht widersprachen jedoch Robert HUE DE GRAIS, Otto REINCKE, Paul POSENER, sowie der vorgenannte Emil von RIEDEL.

HUE DE GRAIS:

„Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren wird [...], ist mit besonderen Rechten verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis (Indigenat) für ganz Deutschland, das den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern insoweit als Inländer erscheinen läßt, als er mit den Einheimischen in Bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts [...], auf Wohnsitznahme [...], Grundstückserwerb [...], Gewerbebetrieb [...], Zulassung zu öffentlichen Ämtern [...], Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz [...] gleich zu behandeln ist; ferner sind Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleichberechtigt [...].“<sup>77</sup>

REINCKE erkannte nur Rechtswirkungen des Indigenats nach Innen, übersah dabei aber, daß durch Art. 3 Abs. 6 der Reichsverfassung jedem Deutschen auch der Schutz des Reiches

<sup>75</sup> JAGEMANN: Die deutsche Reichsverfassung. S. 61f.

<sup>76</sup> BOCKSHAMMER, Otto (1896): Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung. Tübingen 1896. S. 9f.

<sup>77</sup> HUE DE GRAIS, Robert: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Berlin 1910. S. 11.

gegenüber dem Ausland als Recht mit Verfassungsrang zugesichert wurde.<sup>78</sup> Dies ist eine nicht zu unterschätzende Pflicht, die das Deutsche Reich damit als gesamtdeutscher Staat auf sich nahm und seinen Angehörigen zusicherte.

POSENER schließlich erkannte in dem gemeinsamen Indigenat sogar eine eigene Staatsangehörigkeit mit einem damit verbundenen **Reichsbürgerrecht**, als er in seinem Kommentar zu Art. 3 der Reichsverfassung unter Punkt 2 schrieb:

„Jeder Deutsche, der einem Einzelstaate angehört, hat demnach eine **doppelte Staatsangehörigkeit**: die des Bundesstaates und die seines Einzelstaates. Es ist richtig, daß die Reichsangehörigkeit für den Einzelstaatsangehörigen mit der Angehörigkeit in seinem Einzelstaate eng verbunden und sogar begrifflich verbunden ist. Man würde aber über einen Zwirnsfaden stolpern, wollte man – genau wie bei dem Verhältnisse der Einzelstaaten zum Ganzen – in der notwendigen und in jedem Reichsgesetze verwendeten Abstraktion eines **Reichsbürgerrechtes** einen Widerspruch gegen die tatsächlichen Verhältnisse sehen. Die Rechte und Pflichten des **Reichsbürgers** sind kraft Reichsgesetzes bestimmt, es bestehen für sie Instanzen des Reiches usw., keinem Einzelstaate ist es gegeben, ihre Voraussetzungen usw. zu ändern.“<sup>79</sup>

Dieser Ansicht stimmte auch LABAND zu:

„Die Herrschaftsrechte des Reiches über die Staaten enthalten zugleich Herrschaftsrechte über die Angehörigen dieser Staaten und ebenso erfüllt das Reich die Pflichten, welche es den Einzelstaaten abgenommen hat, um sie selbst an ihrer Stelle auszuüben, für die Angehörigen der Staaten. Die Bürger des Einzelstaates haben daher gegen die Reichsgewalt Untertanenpflichten und staatsbürgerliche Rechte. Aus dem Grundprinzip, dass das Reich eine staatliche Einigung der deutschen Staaten ist, ergibt sich, dass das Staatsbürgerrecht das *primäre* Verhältnis ist und ohne weiteres das **Reichsbürgerrecht** nach sich zieht. Wer Bürger eines zum Reich gehörenden Staates ist, der bedarf keines besonderen Erwerbsaktes, um das

78 REINCKE, Otto: Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch, mit besond. Beziehung auf Preußen. Berlin 1906. S. 45.

79 POSENER: Verfassung des Deutschen Reiches. S. 42.

**Reichsbürgerrecht** zu erlangen; er nimmt als Mitglied seines Staates am Reiche Teil. Er kann aber nicht Reichs-Angehöriger sein, ohne einem deutschen Einzelstaat anzugehören; das Staatsbürgerrecht ist die wesentliche Voraussetzung zur Erlangung des Reichsbürgerrechts; es gibt keine Naturalisation durch das Reich unmittelbar.“<sup>80</sup>

LABAND schrieb jene Zeilen zu einem Zeitpunkt, an dem es in staatsangehörigkeitsrechtlicher Hinsicht de iure noch keine unmittelbare Reichsangehörigkeit gegeben hatte. Lediglich das Schutzgebietsgesetz vom 15. März 1888 kannte mit der Schutzgebietsangehörigkeit (§6) eine Ausnahme, eine Rechtsstellung für sich in den Schutzgebieten niederlassende Ausländer oder Eingeborene, die vom Reichskanzler verliehen werden konnte.<sup>81</sup> Wie allgemein bekannt wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit erst mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 durch die §§ 1 und 33 bis 35 geschaffen.

---

80 LABAND: Deutsches Reichsstaatsrecht. S. 40f.

81 Derselbe. S. 41.

## B.) Das Verhältnis zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Ohne über den von POSENER erwähnten „Zwirnsfaden“ zu stolpern, sollen die im vorigen Kapitel gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Reichs- und Staatsangehörigkeit dazu genutzt werden, um die Frage zu beantworten, ob mit der Schaffung der Bundesangehörigkeit (später Reichsangehörigkeit) ein eigenes, für sich selbst stehendes Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und den Angehörigen in den Bundesstaaten entstanden war.

Wie gezeigt wurde, stand besonders für LABAND fest, daß mit der Reichsangehörigkeit eigenständige, von der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat getrennte **reichsbürgerliche Rechte** verbunden waren. Das aktive und passive Wahlrecht zum Reichstag und besonders der Schutz eines Deutschen gegenüber dem Ausland durch das Reich konnten ohne die **primäre** Angehörigkeit eines Deutschen zu einem Einzelstaat des Deutschen Reiches nicht bestehen. Jedoch hatten, wie LABAND korrekt feststellte, die Einzelstaaten selbst keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die reichsbürgerlichen Rechte mittels landesrechtlicher Gesetzgebung, zumal die Kompetenz hinsichtlich Staatsangehörigkeitsrecht vollständig auf das Reich übergegangen war. Doch war die Reichsangehörigkeit tatsächlich eine Staatsangehörigkeit und besaßen die Deutschen eine „doppelte Staatsangehörigkeit“, wie POSENER schrieb?

Eine Antwort auf diese Frage findet sich nicht, betrachtet man nur die inneren Zustände des Reiches und wie sich Reichs- und Staatsangehörigkeit innerhalb dieser einordnen lassen.

Insofern ist nämlich Otto BOCKSHAMMER et al. zuzustimmen, wenn es heißt, daß es sich bei dem gemeinsamen Indigenat um keine Staatsangehörigkeit handelte. Denn der Begriff Staatsangehörigkeit war im Hinblick auf die **staatsrechtliche** Terminologie bereits verbraucht, nämlich für die Beschreibung des Rechtsverhältnis zwischen den Einzelstaatenangehörigen und den Einzelstaaten selbst. Es war also nicht möglich, zwei staatsrechtlich voneinander verschiedene Dinge mit dem selben technisch-staatsrechtlichen Begriff zu belegen.

Wie verhielt es sich aber in **völkerrechtlicher** Hinsicht? Welches Rechtsverhältnis (Reichs- oder Staatsangehörigkeit) besaß nach dem 1. Juni 1870, bzw. dem 1. Januar 1871, die **primäre** Bedeutung in den **völkerrechtlichen** Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen und fremden Staaten und deren Angehörigen? Betrachtet man das Thema rund um die

Staatsangehörigkeit der Deutschen angesichts der in den vorangegangenen Kapiteln geschilderten rechtshistorischen Entwicklungen und aus dem Blickwinkel des Völkerrechts, ist die Antwort eindeutig: **die Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten war seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr länger das primäre Rechtsverhältnis, wenn es um die Beziehungen zwischen Deutschen und fremden Staaten, sowie deren Angehörigen ging. Ab diesem Datum war die Reichsangehörigkeit die gemeinsamen Staatsangehörigkeit aller Deutschen!**

Für das Ausland gab es keine preußischen, bayerischen, etc. Staatsangehörigen mehr, sondern nur noch deutsche Reichsangehörige, bzw. Deutsche. Besonders ersichtlich wird diese Tatsache anhand einer, durch das Auswärtige Amt (einer Reichsbehörde!) erlassenen

„Instruktion, betreffend die Erteilung des von den Kaiserlichen deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. **Vom 1. Mai 1872.**“<sup>82</sup>

§1 jener Instruktion besagte:

„Die Schutzgenossen zerfallen in:  
**1. Reichsangehörige,**  
 2. Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist.  
 3. Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten (de facto Untertanen).“<sup>83</sup>

Auch in §2 ist nur von „Reichsangehörigen“ die Rede<sup>84</sup>, während §4 jeden Zweifel ausräumt, um was es sich bei der Reichsangehörigkeit tatsächlich handelt.

---

<sup>82</sup> zitiert nach CAHN, Wilhelm: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin 1908. S. 369.

<sup>83</sup> Derselbe.

<sup>84</sup> „§2. Die Reichsangehörigen, welche in dem Konsularbezirke wohnen, sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutz zu stehen. [...]“, zitiert nach CAHN: Das Reichsgesetz. S. 369.

„§4. [...] Türkische Untertanen, welche **die deutsche Reichsangehörigkeit** erworben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der Kaiserlichen Konsulate so lange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem ursprünglichen Untertanenverbände entlassen sind.“<sup>85</sup>

Auffallend ist, daß in dieser Instruktion immer nur von „Reichsangehörigen“ und der „deutschen Reichsangehörigkeit“ die Rede ist, nie aber von den Staatsangehörigen in einem Einzelstaat, so es sich bei diesem Rechtsverhältnis denn noch um das primäre Rechtsverhältnis im Hinblick auf Beziehungen mit dem Ausland gehandelt hätte.

Daß dem nicht so war, belegt derselbe §4., den Ernst ROTERMUND in seiner Inaugural-Dissertation mit dem Titel „Der Verlust der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Reiches.“ von 1912 wie folgt zitierte:

„...Türkische pp. Untertanen, welche die **deutsche Staatsangehörigkeit** erwerben, haben den Landesbehörden gegenüber auf den Schutz der kaiserlichen Konsulate solange keinen Anspruch, als sie nicht aus ihrem früheren Untertanenverband entlassen sind.“<sup>86</sup>

Daß ROTERMUND die Instruktion vom 1. Mai 1872 dabei verfälscht zitiert, absichtlich oder unabsichtlich sei dahingestellt, ist offensichtlich. Es ist jedoch gerade seine Interpretation des Wortlautes jener Instruktion vom 1. Mai 1872, die keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß man in völkerrechtlicher Hinsicht die Reichsangehörigkeit als die gemeinsame (und einzig relevante) Staatsangehörigkeit aller Deutschen anerkannte. Die Instruktion vom 1. Mai 1872 selbst spricht ja nur von Reichsangehörigen und dem Erwerb der deutschen Reichsangehörigkeit durch Ausländer, ohne dabei auf die staatsrechtlichen, besser noch, **verwaltungsrechtlichen** Aspekte des Erwerbs der deutschen Reichsangehörigkeit einzugehen. Da sich ROTERMUNDS Dissertation mit den **völkerrechtlichen** Aspekten des Verlustes der Staatsangehörigkeit auseinandersetzt, ist diese Schlußfolgerung zulässig und wird durch ein weiteres Zitat von ROTERMUND bestätigt:

„Unter Ausländern sind aber nur Nichtdeutsche zu verstehen, nicht auch Deutsche, die einem anderen

85 CAHN: Das Reichsgesetz. S. 370.

86 ROTERMUND, Ernst: Der Verlust der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Reiches. Leipzig 1912. S. 17f.

**Bundesstaat angehören. Für diese gilt das gemeinsame Indigenat gemäß Art. 3 der Reichsverfassung.**<sup>87</sup>

Weiterhin wird ROTERMUNDS Interpretation durch Fritz VON KELLERS und Paul TRAUTMANNs Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz gestützt:

„Im allgemeinen wird es zutreffen, daß ein im Ausland lebender Deutscher, der auf seinen ausdrücklich Antrag eine **fremde Staatsangehörigkeit** erwirbt, auf die **Reichsangehörigkeit** keinen Wert mehr legt.“<sup>88</sup>

Bezugnehmend auf den Umstand, daß unter dem alten Gesetz vom 1. Juni 1870 gemäß §21 Abs. 1<sup>89</sup> ein Deutscher durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland seine Reichsangehörigkeit (und damit auch die Staatsangehörigkeit) verlor, schrieb Julius SCHULT hinsichtlich den Verbesserungen durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913:

„Erstrebte wurde eine Gesetzesänderung mit der Wirkung, daß einerseits der Verlust der **Reichsangehörigkeit** erschwert, andererseits aber **ihr Wiedererwerb** erleichtert werde.“<sup>90</sup>

Auch hier wird hinsichtlich des Erwerbs und Verlustes nur auf die Reichsangehörigkeit eingegangen, die Einzelstaatsangehörigkeit bleibt als Thema, das nur noch verwaltungsrechtliche Relevanz besaß, unerwähnt.

Von den deutschen Rechtsgelehrten wurde bei der Einführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes besonders begrüßt, daß man den Begriff „Reichsangehöriger“ wegließ und ihn durch den bereits im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche und in anderen Reichsgesetzen verwendeten Begriff des **Deutschen** ersetzte. Hans von WELSER schreibt in seinem Kommentar zu §1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes:

„**1. Deutscher = Angehöriger des Deutschen Reiches.** Der Ausdruck ist staatsrechtlich, nicht völkisch zu verstehen.

87 ROTERMUND: Der Verlust der Staatsangehörigkeit. S. 16.

88 KELLER, Fritz von; TRAUTMANN, Paul: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914. S. 12.

89 Der Wortlaut des §21 Abs. 1 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870: „Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.“, zitiert nach STOLP, Hermann: Die fünf Norddeutschen Bundesgesetze. Berlin 1870. S. 7.

90 SCHULT, Julius: Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Neustadt an der Haardt 1914. S. 4.

Für das Wesen der Reichsangehörigkeit ist daher belanglos, ob ihr Träger nach Rassenabstammung und Muttersprache Deutscher ist; andererseits sind Österreicher, Schweizer, Amerikaner, Balten, usw., die deutscher Abstammung sind und deutsch als Muttersprache reden, nicht Deutsche im Sinne des R. u. StGes. Der gesetzliche Begriff hätte sich durch den Ausdruck ‚Reichsdeutscher‘ genauer umschreiben lassen; der Ausdruck ist aber abgelehnt worden, weil er bisher in der Gesetzessprache nicht üblich ist und weil das BGB. gleichfalls die Bezeichnung ‚Deutscher‘ verwendet.“<sup>91</sup>

Ebenso Albert MAGNUS

„1. Deutscher ist. Das neue Gesetz spricht nicht mehr von ‚Reichsangehörigen‘, sondern von ‚Deutschen‘. Es entspricht dies der Terminologie anderer Reichsgesetze, insbesondere des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. - Das Wort ‚Deutscher‘ ist damit zu einer technisch-staatsrechtlichen Bezeichnung gestempelt und seiner ethnographischen Nebenbedeutung entkleidet. Deutsch-Österreicher und Deutsch-Schweizer sind keine ‚Deutschen‘.“<sup>92</sup>

Ähnlich kommentierte auch Jakob WOEBER §1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.<sup>93</sup>

Sowohl Albert MAGNUS, als auch Wilhelm CAHN verbanden im Übrigen den staatsrechtlichen Begriff des Deutschen mit dem gemeinsamen Indigenat gemäß Art. 3 R.V.

MAGNUS schrieb:

„[...] Nach Art. 3 Abs. 6 R.V. haben alle Deutschen **(gleichgültig, ob mittelbare oder unmittelbare Reichsangehörige)** gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches. Der Schutz wird gewährt durch die

91 WELSER, Hans von: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. München 1914. S. 29.

92 MAGNUS, Albert: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Bundesstaaten Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Bremen sowie unter Berücksichtigung auch der übrigen Bundesstaaten. Berlin 1914. S. 24.

93 WOEBER, Jakob: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. München 1914. S. 5.

diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reiches im Ausland.“<sup>94</sup>

CAHN:

„Jeder Deutsche besitzt die Eigenschaft als Reichsangehöriger, gleichviel ob er diese durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder unmittelbar erworben hat. Über die Rechte jedoch, die jedem ‚Deutschen‘ gewährleistet sind, gibt der Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 folgende Erklärung: [Anmerkung des Autors: es folgt der Wortlaut des Artikel 3 der Reichsverfassung].“<sup>95</sup>

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes, bzw. des Deutschen Reiches, entstand nicht nur ein neuer Staat, sondern dieser Staat vergab auch eine eigene Staatsangehörigkeit (im völkerrechtlichen Sinn!). Diese wurde als **Reichsangehörigkeit** bezeichnet, da der Begriff Staatsangehörigkeit in technisch-staatsrechtlicher Hinsicht bereits das Rechtsverhältnis zwischen dem Einzelstaatsangehörigen zu seinem Einzelstaat beschrieb.

„Reichsangehörigkeit ist die Zugehörigkeit zum Reiche, Staatsangehörigkeit ist die zu den einzelnen im Reiche vereinigten Staaten. **Beide umfaßt der Begriff der Staatsangehörigkeit im weiteren Sinne.**“<sup>96</sup>

Es ist somit eine Falschbehauptung, wenn gesagt wird, daß die deutsche Staatsangehörigkeit erst durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934<sup>97</sup> geschaffen wurde und somit eine „Nazi“-Staatsangehörigkeit sei. Vor allem übersehen jene, die diese Behauptung aufstellen, daß die Verordnung vom 5. Februar nicht die Staatsangehörigkeiten in den **Bundesstaaten** aufhob, sondern die in den **Ländern** der Weimarer Republik.<sup>98</sup>

Dem gesetzlichen Begriff nach mag dies zutreffen. Dem rechtlichen Inhalt nach aber besaß nur noch die Reichsangehörigkeit als gesamtdeutsches Indigenat (= deutsche

94 MAGNUS: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 25.

95 CAHN, Wilhelm: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin 1914. S. 13.

96 KELLER, Fritz von; TRAUTMANN, Paul: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914. S. 31.

97 <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/staatsangehoerigkeit34.htm>; zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 11.00 Uhr.

98 Während der Gesamtdauer der Weimarer Republik wurde §1 RuStAG in seinem Wortlaut NICHT verändert!

Staatsangehörigkeit) bereits am dem 1. Januar 1871 eine rechtliche Relevanz, wenn es um die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und seinen Angehörigen und fremden Staaten und deren Angehörigen ging. Neben den vielen, in der zeitgenössischen Literatur genannten Beispielen, spiegelte sich diese Tatsache auch in Abkommen des Deutschen Reiches mit fremden Staaten wieder. Als abschließendes Beispiel sei an dieser Stelle die „Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrecht“ vom 18. Oktober 1878 genannt, in der nicht von preußischen, bayerischen oder sonstigen Einzelstaatsangehörigen die Rede ist, sondern, wie gleich zu sehen ist, nur von Deutschen, von **deutschen Staatsangehörigen**.

„Zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen **Staatsangehörigen** zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden.

**Deutsche** werden in Belgien und Belgier werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.“<sup>99</sup>

---

99 Reichsgesetzblatt 1879, Nr. 36 vom 29. November 1879, S. 316f.

## Kapitel IV. Die Bundesrepublik Deutschland.

### A.) Vorbemerkung.

Bezüglich dieses Kapitels ist sich der Autor bewußt, daß ihm sämtliche Rechts“gelehrten“ der Bundesrepublik Deutschland in seinen Ausführungen widersprechen werden. Viele Aspekte, auf die der Autor im Folgenden hinweisen wird, mögen von jenen zwar noch so sehr zerredet werden, allein es mangelt allen Argumenten, die der Autor bisher zu hören bekommen hat, an plausiblen Erklärungen, wenn man beständig weiter fragt, z.B. warum bestimmte Inhalte von Gesetzen und Verträgen wortwörtlich bis heute so beibehalten wurden, wie sie lauten. Die Ausrede, „Das habe nichts mehr zu bedeuten!“ usw., die der Autor schon zur Genüge gehört hat, läßt er nicht gelten. Solche Aussagen hält er für faule Ausreden.

Warum sich die deutschen Juristen zu bestimmten Themen in Schweigen hüllen oder vermeintlich plausible Erklärungen abgeben, hat einen weiteren Grund. Dieser ist wirtschaftlicher Natur: Juristen (und auch Historiker!), allen voran die an Hochschulen lehrenden Professoren, sind fast alle auf direkte oder indirekte Weise vom derzeit auf deutschem Boden installierten Regime, der Bundesrepublik Deutschland, abhängig. Als Professoren befinden sie sich in direkter Abhängigkeit, denn zum Einen werden ihre Gehälter aus Steuermitteln gezahlt und zum Anderen unterliegen sie, was Beförderungen und die Besetzung von Lehrstühlen angeht, mehr oder weniger dem Wohlwollen der bundesrepublikanischen Kultusministerien. So hält die Bundesrepublik sie über diese Abhängigkeiten fest im Griff. Besonders Juristen, darunter zählen neben den Universitäts-Professoren auch die „frei“-beruflichen, sind insofern auf das Wohlwollen des bundesrepublikanischen Regimes angewiesen, weil dieses ihnen ohne Weiteren die Lizenz zur anwaltlichen oder richterlichen Tätigkeit entziehen kann, was einem Verlust der Lebensgrundlage gleichkäme. An dieser Stelle möchte der Autor auch das Märchen von der Gewaltenteilung in der Bundesrepublik widerlegen: wie bekannt ist, sind Staatsanwälte gegenüber den Justizministerien der Bundesländer weisungsgebunden<sup>100</sup>. Aber auch Richter sind nicht so

---

100 §146 Gerichtsverfassungsgesetz: „Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.“; <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/—146.html>; zuletzt eingesehen am 28. Februar 2017 um 09:00 Uhr.

unabhängig, wie man den Deutschen gerne glauben machen möchte. Ungeachtet tieferer gesellschaftlicher Abhängigkeiten (Stichwort: Rotary und Lions Clubs) unterliegen Richter der Bundesrepublik den Beurteilungskriterien der Justizbehörden. Das bedeutet: Richter, die Urteile fällen, die der politischen Nomenklatura der Bundesrepublik nicht genehm sind, können zwar nicht direkt angewiesen werden, in Zukunft Urteile anderen Inhalts zu sprechen, aber sie können über Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien, deren Ausgestaltung im Kompetenzbereich der Justizbehörden liegt, gegenüber den politischen Interessen der Bundesrepublik gefügig gemacht werden, wodurch die Unabhängigkeit des Richteramts zur Makulatur wird.

Der Autor will keinesfalls pauschalisieren und bestreiten, daß es auch bis in die höheren Gerichte der Bundesrepublik auch gute und fähige Leute gibt, so wie es in alle Behörde der Bundesrepublik auch noch anständige und rechtschaffene Menschen gibt. Leider aber sind sie zu wenige und die Macht des Apparats zu groß, als daß sie einen Unterschied machen könnten.<sup>101</sup>

---

101 <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV304998>true>; zuletzt eingesehen am 28 Februar 2017 um 09:15 Uhr.

## B.) Der Rechtscharakter der Bundesrepublik Deutschland.

Um das, worum es sich bei der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden nur in Kurzform „Bundesrepublik“ genannt) handelt, sind bereits viele Vorschläge zwecks Begriffsbestimmung gemacht worden. Sie sei eine Firma, sagen die Einen. Eine GmbH, sagen die Anderen.<sup>102</sup> Wieder andere bezeichnen sie in Anlehnung an die Rede von Carlo SCHMID vor dem Parlamentarischen Rat als „Modalität der Fremdherrschaft“, kurz M.d.F.<sup>103</sup>

Diese Begriffe sind jedoch unzureichend, um den tatsächlichen Rechtscharakter der Bundesrepublik zu beschreiben, weswegen der Begriff der **Treuhandverwaltung** gegenüber allen vorgenannten Begriffen bevorzugt wird, weil dieser Begriff

1. dem Rechtscharakter der Bundesrepublik am gerechtesten wird, denn es ist ein rechtswissenschaftlicher Begriff,
2. dieser Begriff in Bezug auf die Bundesrepublik bereits von Carlo SCHMID verwendet wurde<sup>104</sup> und
3. er sich auch in der UN-Charta wiederfindet, wo es unter Kapitel XII heißt:

### „Artikel 75

Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden.

Diese Hoheitsgebiete werden im folgenden als **Treuhandgebiete** bezeichnet.

---

102 Vertreter beider Ansichten berufen sich dabei sowohl auf die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH. als auch auf die Tatsache, daß die Bundesrepublik eine eigene Upik/D-U-N-S-Nummer besitzt, die Bundesrepublik Deutschland als „Eingetragene Firma“ genannt wird und mit der SIC-Tätigkeitsnummer 9121 (Gesetzgeber) versehen ist.; siehe <http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/finanzagentur/ueber-uns/>; zuletzt eingesehen am 20.02.2017 um 19:29 Uhr., sowie <https://www.upik.de/>, Suchbegriff: Bundesrepublik Deutschland, Land: Deutschland.

103 „Diese Organisation als staatsähnliches Wesen kann freilich sehr weit gehen. Was aber das Gebilde von echter demokratisch legitimer Staatlichkeit unterscheidet, ist, daß es im Grunde nichts anderes ist als die Organisationsform einer **Modalität der Fremdherrschaft**; denn die trotz mangelnder Freiheit erfolgende Selbstorganisation setzt die Anerkennung der fremden Gewalt als übergeordneter und legitimer Gewalt voraus.“; zitiert nach WERNER, Wolfgang (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. Akten und Protokolle. Band 9. Plenum. München 1996. S. 23.

104 „Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese **Treuhanderschaft** von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten. Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhanderschaft übergegangen ist.“; zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 25.

[...]

(1) Das **Treuhandsystem** findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:

a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;

**b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten<sup>105</sup> abgetrennt werden;**

**c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.**

(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das Treuhandsystem einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.<sup>106</sup>

Besonders Punkt 1b) und c) sind in Bezug auf die Bundesrepublik von Relevanz. Punkt 1b) betrifft die unter polnischer und russischer Verwaltung stehenden Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie, Punkt 1c) betraf bis 1990 sowohl die Bundesrepublik, als auch die Deutsche Demokratische Republik, da beiden ihre Aufnahme in die Vereinten Nationen 1973 von den sie okkupierenden Mächten gestattet, wenn nicht sogar forciert worden war. Seit 1990 treffen die Punkte b) und c) auf die zu einer Treuhandverwaltung verschmolzene Bundesrepublik und DDR zu.

Die Frage nach dem Rechtscharakter der Bundesrepublik und die Feststellung, daß es sich bei ihr um eine Treuhandverwaltung handelt, führt zwangsläufig zu der Frage, wie es um ihre Identität oder Nicht-Identität mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland bestellt ist.

Ist die Bundesrepublik Deutschland identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland? Schenkt man der von der Bundesrepublik und ihren Organen verbreiteten Narrative Glauben, dann trifft dies zu. Auf eine kleine Anfrage

105 Bezüglich der Feindstaaten sei hier auf Art. 54 Abs. 2 sowie Art. 107 der UN-Charta verwiesen. Art. 54 Abs. 2 lautet: „Der Ausdruck ‚Feindstaat‘ in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.“ Art. 107 lautet: „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“; siehe <http://www.unric.org/de/charta>; zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 19:00 Uhr.

106 <http://www.unric.org/de/charta>; zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 19:10 Uhr.

der Fraktion Die Linke im Bundestag hinsichtlich der „These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches“, antwortete die Bundesregierung im Jahr 2015 wie folgt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, **sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist.** Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (18/5178) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 (18/5033). [...]“<sup>107</sup>

Bei der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berief sich die Bundesregierung u.a. auf das häufig zitierte Urteil des Gerichts zum Grundlagenvertrag von 1973 (2 BvF 1/73), dessen relevanter Teil hier im Vollzitat wiedergegeben wird:

„Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch **durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte** noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266; 3, 288; 5, 85; 6, 309), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351). **Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert** (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates - StenBer. S. 70). **Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in**

107 <https://www.bundestag.de/presse/hib/2015-06/-/380964>; zuletzt eingesehen am 20.02.2017 um 20:28 Uhr.

**bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch", so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.** Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet "Deutschland" (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes" (vgl. BVerfGE 3, 288; 6, 309), fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes). Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den in Art. 23 GG genannten Ländern, einschließlich Berlin; der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland ist nur gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BVerfGE 7, 1; 19, 377; 20, 257). Die Deutsche Demokratische Republik gehört zu Deutschland und kann im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland angesehen werden (BVerfGE 11, 150). Deshalb war z.B. der Interzonenhandel und ist der ihm entsprechende innerdeutsche Handel nicht Außenhandel (BVerfGE 18, 353).<sup>4108</sup>

Zusammengefaßt stellt das Bundesverfassungsgericht korrekterweise fest, daß das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, richtigerweise, als Staat die rein militärische Kapitulation überdauert hat. Carlo SCHMID sagte hierzu in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat:

„Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. An diesen Akt werden von den verschiedensten Seiten die verschiedensten Wirkungen geknüpft. Wie steht es damit? **Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet. Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, daß damit das deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, daß es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte**

108 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv036001.html#Rn078>; zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 10:40 Uhr.

**lediglich die Bedeutung, daß den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.**

Manche haben daran andere Rechtsfolgen geknüpft. Sie haben gesagt, auf Grund dieser bedingungslosen Kapitulation sei Deutschland als staatliches Gebilde untergegangen. Sie argumentieren dabei mit dem völkerrechtlichen Begriff der *debellatio*, der kriegerischen Niederwerfung eines Gegners. Diese Ansicht ist schlechterdings falsch.

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die *debellatio* vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muß also von dem Zustand der *debellatio* Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll. Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annektieren, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muß zur sogenannten Subjugation schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. **Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, daß kein deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, daß das deutsche Volk nicht versklavt werden soll. Daraus ergibt sich, daß zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluß gezogen werden kann, daß Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.**<sup>109</sup>

Bezüglich der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Reiches, die das Gericht 1973 feststellte, führte SCHMID aus:

„Aber es ist ja 1945 etwas geschehen, was ganz wesentlich in unsere staatlichen und politischen Verhältnisse eingegriffen hat. Es ist etwas geschehen, aber eben nicht die Vernichtung der deutschen Staatlichkeit. Aber was ist denn nun geschehen? Erstens: Der Machtapparat der Diktatur wurde zerschlagen. **Da dieser Machtapparat der Diktatur durch**

---

109 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 23f.

**die Identität von Partei und Staat mit dem Staatsapparat identisch gewesen ist, ist der deutsche Staat durch die Zerschlagung dieses Herrschaftsapparats *desorganisiert* worden. Desorganisation des Staatsapparats ist aber nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach.** Wir dürfen nicht vergessen, daß in den ersten Monaten nach der Kapitulation im Sommer 1945, als keinerlei Zentralgewalt zu sehen war, sondern als die Bürgermeister der Gemeinden als kleine Könige regierten - die Landräte auch und die ersten gebildeten Landesverwaltungen erst recht, alle diese Leute und alle diese Stellen ihre Befugnisse nicht für sich ausübten, nicht für die Gemeinden und für das Land, sondern fast überall für das Deutsche Reich.<sup>110</sup>

Auch erkannte das Gericht korrekterweise, daß die vier alliierten Mächte (als Treuhänder!) Verantwortung für „Deutschland als Ganzes“ trügen und ebenso war seine Feststellung dahingehend korrekt, daß auf dem von den drei Westalliierten besetzten Gebiet ein Teil Deutschlands (staatsähnlich!) neu organisiert und kein neuer westdeutscher Staat gegründet worden war. Soweit zitierte das Gericht Carlo SCHMID den Worten und dem Sinn nach korrekt, **irrte** sich im Folgenden aber vollkommen, als es die Bundesrepublik Deutschland als **identisch** mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland bezeichnete.

Denn jene Behauptung hatte Carlo SCHMID nie aufzustellen gewagt, stattdessen sagte er in seiner Rede:

„Also: Auch die jetzt freigegebene Schicht der ursprünglich voll gesperrten deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz: Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muß die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülle auswirken können. **Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden.** Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, daß wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müßte dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden. **Solange das nicht geschehen ist, können wir, wenn Worte überhaupt einen Sinn haben sollen, keine Verfassung machen, auch keine vorläufige**

---

110 Derselbe. S. 24.

**Verfassung, wenn „vorläufig“ lediglich eine zeitliche Bestimmung sein soll. Sondern was wir machen können, ist ausschließlich das Grundgesetz für ein Staatsfragment.**

[...]

Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen. **Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten.** Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten. Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden. Auch ein Staatsfragment braucht eine Legislative, braucht eine Exekutive und braucht eine Gerichtsbarkeit.“<sup>111</sup>

Auch die Frage, wo denn die Grenze gegenüber dem Voll-Staat und der Vollverfassung liege, beantwortet SCHMID klar und eindeutig:

„Erstens: Das *Grundgesetz* für das *Staatsfragment* muß gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine **zeitliche Begrenzung** in sich tragen. **Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.** Aber das setzt voraus, daß das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: **„an dem Tage, an dem eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt.** Zweitens: **Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, daß es geschlossen ist,** daß also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. [...]"<sup>112</sup>

111 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 30 (erster Absatz) und S. 31 (zweiter Absatz).

112 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 31.

Bei diesen Ausführungen nahm SCHMID Bezug auf die Drei-Elemente-Lehre von Georg JELLINEK, der das Vorhandensein eines Staates damit umschrieb, wenn als wesentliche Elemente Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt vorhanden seien.

Die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der angeblichen Identität zwischen dem Deutschen Reich/Deutschland und der Bundesrepublik kollidierte jedoch sowohl rechtlich, als auch faktisch miteinander. Es stellt sich die Frage, wie die Richter am Bundesverfassungsgericht überhaupt davon ausgehen konnten, daß es sich bei der Bundesrepublik um einen Staat, ja gar um den mit dem Staat Deutschland identischen handeln könnte.

1. Die Bundesrepublik besaß auch 1973 kein geschlossenes Staatsgebiet, sondern nur eine, für ein Fragment mit staatsähnlicher Organisation denkbare, **räumliche Offenheit**. Daher erfüllte sich für sie das JELLINEK'sche Element „Staatsgebiet“ nicht.

2. Die Bundesrepublik besaß kein eigenes Staatsvolk, da sie an der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit festhielt und festhalten mußte (Deutschland als Staat existierte ja nach wie vor).<sup>113</sup> Würde die Behauptung stimmen, daß spätestens nach 1973 zwei deutsche Staaten existiert haben<sup>114</sup>, dann wäre es aber gemäß völkerrechtlichen Prinzipien **unmöglich** gewesen, daß die Angehörigen zweier verschiedener Staaten ein- und dieselbe Staatsangehörigkeit besessen haben könnten. Auch das Argument, daß sowohl in der Bundesrepublik, als auch in der DDR Deutsche im kulturellen Sinne lebten, kann hier nicht geltend gemacht werden. „Kultur-Deutsche“ leben auch heute noch in der Deutsch-Schweiz, sowie in Österreich, haben aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Zu behaupten, kulturelle Zusammengehörigkeit könnte bereits ein Rechtsverhältnis begründen, wäre so, als würde man behaupten, US-Amerikaner und Kanadier besäßen eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, weil beide Englisch als Muttersprache sprechen und die Länder beider Kolonien Englands waren.

---

113 In diesem Zusammenhang ist die Tatsache erwähnenswert, daß 1954 (bis 1964!) eine gesamtdeutsche Mannschaft an den Olympischen Spielen teilnahm, was gemäß den olympischen Regeln nicht erlaubt gewesen wäre, hätte es sich bei der Bundesrepublik und der DDR um zwei Staaten mit eigenen Staatsvölkern gehandelt. Siehe dazu auch Schätzel, Walter: Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar. Berlin 1958. S. 83.

114 Diese Behauptung stützt sich in der Hauptsache darauf, daß 1973 beide Treuhandverwaltungen in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden.

3. Die Bundesrepublik kann **nicht** die ihr eigene Hoheitsgewalt auf Grundlage der Volkssouveränität erhalten haben, die nach den Worten Carlo SCHMIDS ja unteilbar sei. **Sie erhielt sie von Gnaden der drei alliierten Westmächte.** Wer aber hätte je gehört, daß Souveränität, die summa potesta, die höchste Gewalt, von Dritten verliehen, bzw. „freigegeben“ werden könnte?

Darin widersprach sich Carlo SCHMID selbst, als er sagte:

„Nunmehr hat man uns eine weitere Schicht der Volkssouveränität **freigegeben**. Wir müssen uns fragen: Ist das, was uns nunmehr freigegeben worden ist, der ganze verbliebene Rest der bisher gesperrten Volkssouveränität? Manche wollen die Frage bejahen; ich möchte sie energisch verneinen. Es ist nicht der ganze Rest freigegeben worden, sondern **ein Teil dieses Restes**. Zuerst räumlich betrachtet: **Die Volkssouveränität ist, wo man von ihrer Fülle spricht, unteilbar. Sie ist auch räumlich nicht teilbar. Sollte man sie bei uns für räumlich teilbar halten, dann würde das bedeuten, daß man hier im Westen den Zwang zur Schaffung eines separaten Staatsvolks setzt. Das will das deutsche Volk in den drei Westzonen aber nicht sein! Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!** Das französische Verfassungswort: La Nation une et indivisible: die eine und unteilbare Nation bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist. Nur das gesamte deutsche Volk kann „volkssouverän“ handeln, und nicht eine Partikel davon. Ein Teil von ihm könnte es nur dann, wenn er legitimiert wäre, als Repräsentant der Gesamtnation zu handeln, oder wenn ein Teil des deutschen Volkes durch äußeren Zwang endgültig verhindert worden wäre, seine Freiheitsrechte auszuüben. Dann wäre ja nur noch der Rest, der bleibt, ein freies deutsches Volk, das deutsche Volkssouveränität ausüben könnte.“<sup>115</sup>

Kann denn Souveränität, höchste Gewalt, über der keine andere steht, „freigegeben“ werden? Souveränität, die von Dritten „freigegeben“ wird, ist keine Souveränität im ursprünglichen Sinn, sondern ein Gnadenakt von Seiten Dritter! Ebenso ist eine Teilbarkeit von Souveränität als **contradictio in adjecto** nicht möglich, da Souveränität die **höchste** Gewalt ist, über der keine andere Gewalt steht. Es können nicht zwei verschiedene Teile

---

115 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949. S. 28 – 29.

gleichzeitig die höchste Gewalt für sich beanspruchen, das wäre ein Widerspruch in sich.

Souveränität besteht, oder sie besteht nicht. Souveränität kann **beschränkt** sein, wie der Leser in Kapitel II.D.) sehen konnte. Es macht jedoch einen Unterschied, ob die Ursache für die Beschränkung der Souveränität darin liegt, daß der zuvor vollständig Souveräne sich bereit erklärt hat, **freiwillig** auf einen Teil seiner Souveränität zu verzichten, die ihm verbliebene Souveränität jedoch kraft eigener, souveräner Entscheidung behält. Die der Bundesrepublik von den Alliierten **übertragenen** Hoheitsrechte haben jedoch rein gar nichts mit der von Carlo SCHMID genannten Volkssouveränität zu tun. Das Bundesverfassungsgericht selbst sprach ja von der „**Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte**“. Es ist eine historische Tatsache, daß der Parlamentarische Rat nicht aus dem freien Willen der Deutschen heraus zusammentrat, sondern auf **Anordnung**<sup>116</sup> der drei alliierten Westmächte, denen nach vollendeter Arbeit auch das Grundgesetz zur **Genehmigung**<sup>117</sup> vorgelegt werden mußte und die von ihrem Recht zur Abänderung Gebrauch machten, bevor das Grundgesetz überhaupt in kraft treten konnte.

Das Fazit lautet also, daß die Bundesrepublik bereits damals ihre Hoheitsrechte nicht aufgrund von Delegation der Volkssouveränität durch das deutschen Volkes erhielt, bzw. von den alliierten Militärgouverneuren, weil diese die deutsche Volkssouveränität „treuhänderisch“ verwalteten, sondern **jene Hoheitsrechte sind die der drei alliierten Westmächte selbst! Es ist die Hoheitsgewalt fremder Mächte aufgrund Besatzungsrechts!**

Die Hoheitsrechte der Bundesrepublik sind dadurch nichts anderes, als von den drei Westmächten verliehene **Selbstverwaltungsrechte**, wie sie die Kolonien des British

---

116 Eine für die bundesrepublikanische Narrative typische Tatsachenverdrehung findet sich unter <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfassungskonvent-von-Herrenchiemsee>,—10.-23.—August—1948; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 10:00 Uhr.: „**In Form der Frankfurter Dokumente überreichten die alliierten Militärgouverneure den westdeutschen Ministerpräsidenten am 1. Juli 1948 ihre Ergebnisse.** Damit erhielten die Ministerpräsidenten den **Auftrag** zur Staatsgründung, mithin zur Ausarbeitung einer westdeutschen Verfassung.“ Auch ein blindes Huhn findet mal ein Korn, wie es so schön heißt. Die Autorin dieses Märchens bestätigt jedenfalls, daß der Parlamentarische Rat im Auftrag der alliierten Militärgouverneure arbeitete.

117 <http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-genehmigung49.htm>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 10:15 Uhr.

Empire besaßen, bezüglich derer der König von England jedoch immer das letzte Wort besaß.

In diesem Zusammenhang fand SCHMID bereits in seiner Rede vom 8. September 1948 deutliche Worte, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1973 aber vollkommen ignorierte:

„Ich glaube, daß man in einem demokratischen Zeitalter von einem Staat im legitimen Sinne des Wortes nur sprechen sollte, wo es sich um das Produkt eines frei erfolgten konstitutiven Gesamtaktes eines souveränen Volkes handelt. **Wo das nicht der Fall ist, wo ein Volk sich unter Fremdherrschaft und unter deren Anerkennung zu organisieren hat, konstituiert es sich nicht - es sei denn gegen die Fremdherrschaft selbst -, sondern es organisiert sich lediglich, vielleicht sehr staatsähnlich, aber nicht als Staat im demokratischen Sinn. Es ist, wenn Sie mir ein Bild aus dem römischen Recht gestatten wollen, so: wie man dort den Freien und den Sklaven und den Freigelassenen kannte, wäre ein in dieser Weise organisiertes Gemeinwesen nicht ein Staat, sondern stünde dem Staat im selben Verhältnis gegenüber wie der Freigelassene dem Freien.**“<sup>118</sup>

SCHMIDS sonstigen, sehr selbstbewußten Äußerungen, sowie das Selbstverständnis des Parlamentarischen Rates insgesamt, sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, bei wem die eigentliche Macht lag. Der US-amerikanische Verbindungsoffizier Hans SIMONS kommentierte SCHMIDS Rede in einem Memorandum an seine Vorgesetzten vom 9. September 1948 wie folgt:

„This first morning session was taken entirely by a long elaborate and highly academic presentation by Dr. Karl SCHMID [sic!] who lectured for more than two hours on practically all aspects of the Chiemsee report without adding very much to what it contained particularly in the commentaries of this report. [...]“<sup>119</sup>

In seinem Bericht im 14. September 1948 fügte er dann noch hinzu:

„In judging Schmid's speech one has to remember that it was, on the whole, a highly academic performance, and that the underlying aggressiveness of its argument was less

118 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 31.

119 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 45.

noticeable while he spoke, then it becomes when the speech is read. One has also to take into consideration **the arrogance of the speaker which is intellectual and therefore personal at least as much as political.**<sup>120</sup>

Gerade die letzten Worte von SIMONS sollten jeden Zweifel darüber beseitigen, daß SCHMIDS Selbstbewußtsein von der Siegermacht USA als „Zwergenaufstand“ und „Arroganz“ müde belächelt wurde. Daß der Kommentar von SIMONS zu SCHMIDS Rede von den Herausgebern der Akten und Protokolle des Parlamentarischen Rates als Fußnote 49 eingefügt worden ist, zeigt seine Relevanz in der Beurteilung der Rede durch die Siegermacht USA.

Bezüglich der Hoheitsgewalt der Bundesrepublik sei noch anzumerken, daß sich diese (nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts!) nur auf den **Geltungsbereich des Grundgesetzes** beschränke. Dieser besaß durch Artikel 23 (alte Fassung) des Grundgesetzes eine konkrete Form.

Da die Bundesregierung in ihrer bereits erwähnten Antwort von 2015 Bezug auf jenes Urteil nimmt, kann davon ausgegangen werden, daß jene Feststellung, die Hoheitsgewalt der Bundesrepublik beschränke sich auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes, nicht nur von 1949 bis 1990 Geltung besaß, sondern daß sie auch seit 1990 und bis heute noch Geltung besitzt.

Wie Carlo SCHMID in seiner Rede feststellte, daß im Hinblick auf die militärische Kapitulation 1945 in Deutschland ja „etwas geschehen sei“, so ist es notwendig, die Frage zu beantworten, ob sich durch die Ereignisse des Jahres 1990 nicht alle Fragen bezüglich der Rechtsverhältnisse in Deutschland erledigt hätten?

Glaubt man der bundesrepublikanischen Narrative, dann wäre dem so, dann hätten sich durch die sogenannte „Wiedervereinigung“<sup>121</sup> sämtliche Fragen im Hinblick auf die Staatseigenschaft der Bundesrepublik, dem Fortgelten von Besatzungsrecht, u.s.w. aufgelöst und können als erledigt betrachtet werden. Hier in Kurzzusammenfassung die Narrative, wie sie von der Bundesrepublik und ihren Organen, einschließlich der „Münchhausens“ auf den geschichts- und rechtswissenschaftlichen Lehrstühlen bundesrepublikanischer Universitäten bis heute verbreitet wird:

120 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 46.

121 Der Begriff „Wiedervereinigung“ ist ein Euphemismus, denn Deutschland als Staat war zu keinem Zeitpunkt geteilt. Es bestanden bis 1990 lediglich zwei voneinander verschiedene Treuhandverwaltungen auf dem Gebiet Deutschlands.

Die Deutsche Demokratische Republik trat der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Artikel 23 alte Fassung des Grundgesetzes bei. Die **Bundesrepublik Deutschland**, obwohl sie ihren Namen, sowie ihre gesamte Organisationsstruktur beibehielt und auch am Grundgesetz festhielt, es von nun an aber als „Verfassung“ bezeichnete, war ab dem 3. Oktober 1990 plötzlich das „vereinigte Deutschland“ (und damit angeblich das Völkerrechtssubjekt Deutschland). Alle Vorgänge diesbezüglich seien „offenkundig“ und wer zweifelt, ob die offizielle Darstellung jener Vorgänge auch der Wahrheit entsprechen, wird von sämtlichen Organen der Bundesrepublik, einschließlich deren Münchhausens an den Universitäten zur persona non grata erklärt.

Tatsache ist, daß es nicht ganz so einfach war, wie es die bundesrepublikanische Narrative gerne darstellen möchte. Weiterhin gibt es hinsichtlich der ganzen Vorgänge um die sogenannte „Wiedervereinigung“ mehr Fragen als Antworten. Diesbezüglich beginnt diese Betrachtung erst mit einem großen Überblick und geht dann auf eine Reihe von Details ein, die in diesem Zusammenhang wichtig sind.

Wie bereits geschildert, handelt es sich bei der im Jahre 1949 kraft **Besatzungsrechtes** gegründeten Bundesrepublik Deutschland um eine auf deutschem Gebiet eingerichtete Treuhandverwaltung durch die drei alliierten Westmächte USA, Großbritannien und Frankreich. Sie verwaltete nicht etwa das deutsche Staatsgebiet, die deutschen Staatsangehörigen und deren Volkssouveränität treuhänderisch **für** das handlungsunfähige Deutschland, sondern sie verwaltete treuhänderisch die **Hoheitsgewalt qua Besatzungsrechts** der drei alliierten Westmächte! Selbiges galt bis 1990 auch für die Deutsche Demokratische Republik, die ihre Eigenschaft als Treuhandverwaltung über den in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Teil Deutschlands kraft Besatzungsrechtes von der UdSSR erhielt und in deren Interesse und Auftrag handelte. Da die DDR nun am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik beigetreten sein soll, handelt es sich bei der sogenannten „Wiedervereinigung“ nicht um das, was der Begriff besagt, denn Deutschland als Völkerrechtssubjekt bestand und besteht bis heute ungeteilt fort. Sondern es handelte sich um eine **Übernahme der Treuhandverwaltung DDR durch die Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland**. Daß durch die Übernahme einer Treuhandverwaltung durch eine andere plötzlich ein Voll-Staat entstehen soll, dessen Hoheitsgebiet noch dazu (in Teilen)

deckungsgleich mit dem Hoheitsgebiet eines fortbestehenden Staates und Völkerrechtssubjekts sein soll, entbehrt jeglicher Logik.

Doch nicht nur das: die Verantwortlichen der Bundesrepublik erdreisteten sich sogar, die von ihnen in die Welt gesetzten Lügen schwarz auf Weiß niederzuschreiben, indem sie auf Grundlage des Einigungsvertrages vom 31. August 1990<sup>122</sup> die Präambel des Grundgesetzes wie folgt änderten:

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, **hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.**“<sup>123</sup>

„ [...], **hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.**“

Man kommt nicht umhin, jene Formulierung als das zu bezeichnen, was sie ist: **die größte Lüge, die dem deutschen Volk in der jüngeren Geschichte aufgetischt worden ist!** Es ist eine Lüge, weil man davon ausgehen kann, daß jeder Verantwortliche der Bundesrepublik die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes genau kannte. Dennoch beschloßen sie, die alte Präambel durch jene Neufassung zu ersetzen.

Die Lüge besteht vor allem darin, daß das ganze deutsche Volk **weder** bei der Entstehung des Grundgesetzes, **noch** bei seiner Weiterverwendung nach 1990 jemals gefragt worden ist. Weder 1949, noch 1990 gab es eine verfassungsgebende Nationalversammlung, die zu einem solchen Schritt berechtigt gewesen wäre.<sup>124</sup> Ja, es gab nicht einmal eine Volksabstimmung darüber, ob das Grundgesetz als Verfassung fortgelten sollte.

An dieser Stelle sei auf eine der zentralen Aussagen von Carlo SCHMID hingewiesen:

„Meine Damen und Herren! Worum handelt es sich denn eigentlich bei dem Geschäft, das wir hier zu bewältigen haben? Was heißt denn: „Parlamentarischer Rat“ ? Was

122 BGBl. II, 1990, Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 889ff.

123 BGBl. II, 1990, Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 890.

124 Daß Art. 5 des Einigungsvertrages im Hinblick auf den Inhalt von Art. 146 eine Volksabstimmung empfahl, ändert nichts an der Tatsache, daß dem von Seiten der Bundesrepublik nie nachgekommen wurde. Siehe BGBl. II, 1990, Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 891.

heißt denn: „Grundgesetz“? **Wenn in einem souveränen Staat das Volk eine verfassungsgebende Nationalversammlung einberuft, ist deren Aufgabe klar und braucht nicht weiter diskutiert zu werden: Sie hat eine Verfassung zu schaffen.**

Was heißt aber „Verfassung“? **Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.** Eine solche Verfassung ist dann die Grundnorm des Staates. Sie bestimmt in letzter Instanz ohne auf einen Dritten zurückgeführt zu werden brauchen, die Abgrenzung der Hoheitsverhältnisse auf dem Gebiet und dazu bestimmt sie die Rechte der Individuen und die Grenzen der Staatsgewalt. **Nichts steht über ihr, niemand kann sie außer Kraft setzen, niemand kann sie ignorieren. Eine Verfassung ist nichts anderes als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung der Freiheit eines Volkes. Darin liegt ihr Pathos, und dafür sind die Völker auf die Barrikaden gegangen.**<sup>125</sup>

Nun behauptet die bundesrepublikanische Narrative, das Grundgesetz sei die Verfassung. Allerdings straft Art. 146 solche Behauptungen Lügen. In seiner Urform von 1949 lautete dieser Artikel:

„Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“<sup>126</sup>

Er entspricht inhaltlich exakt dem, was Carlo SCHMID in seiner Rede vor dem Parlamentarischen Rat als „zeitliche Begrenzung“ des Grundgesetzes bezeichnete.<sup>127</sup> In der seit dem 29. September 1990 geltenden Fassung lautet er nun:

„Dieses **Grundgesetz**, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine **Verfassung** in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“<sup>128</sup>

125 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 21.

126 BGBl. I, 1949, Nr. 1 vom 23. Mai 1949, S. 19.

127 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 31.

128 BGBl. II, 1990, Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 891.

Abgesehen davon, daß in der Präambel des heutigen Grundgesetzes erst vom „Deutschen Volk“, sonst aber vom „deutschen Volk“ die Rede ist, sowie in der Neufassung von Art. 146 ebenfalls eine glatte Lüge versteckt ist<sup>129</sup>, wird in dessen Neufassung auch deutlich, daß es sich beim Grundgesetz eben um **keine** Verfassung handelt.

Es sei erneut auf die Ausführungen von Carlo SCHMID verwiesen, welches Kriterium eine Voll-Verfassung u.a. erfüllen müsse:

**„Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muß originär entstehen können.“**<sup>130</sup>

Spätestens nach diesen Zeilen wird deutlich, wie groß die Lüge tatsächlich ist, wenn behauptet wird, das Grundgesetz sei die in freier Entscheidung vom deutschen Volk beschlossene Verfassung. Die Frage, ob es sich beim Grundgesetz um eine Verfassung handelt, wäre damit endgültig geklärt.

Wie verhält es sich mit der Gebietshoheit der Bundesrepublik Deutschland? Durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990<sup>131</sup> (Inkrafttreten am 29. September 1990<sup>132</sup>) wurde Art. 23 des Grundgesetzes ersatzlos aufgehoben, der bis dahin lautete:

„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“<sup>133</sup>

Es spielt dabei weniger eine Rolle, ob die durch das Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990<sup>134</sup> gebildeten „neuen Länder“ nun bereits am 3. Oktober oder erst am 14. Oktober gebildet und so dem Geltungsbereich des Grundgesetzes

129 Die Freiheit des deutschen Volkes besteht nicht, solange die Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland die Herrschaft über es ausübt.

130 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. S. 31.

131 BGBl. II. 1990. Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 889ff.

132 BGBl. II. 1990. Nr. 40 vom 26. Oktober 1990. S. 1360.

133 BGBl. I. 1949. Nr. 1 vom 23. Mai 1949. S. 3f.; Interessant im Hinblick auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes ist auch, daß dieser trotz der Vereinigung von Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zum künstlichen Gebilde namens „Baden-Württemberg“, sowie durch den Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik bis 1990 nicht geändert wurde.

134 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik. 1990. Nr. 51 vom 14. August 1990. S. 955ff.

gar nicht hätten beitreten können. Der Einigungsvertrag, bzw. dessen Anlagen lassen darüber keinen Zweifel aufkommen.<sup>135</sup>

Jedenfalls wurde Art. 23 a.F. GG bereits durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 29. September 1990 aufgehoben, also ganze vier Tage vor dem eigentlichen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik! Dies ergibt sich zum einen aus Art. 45 des Einigungsvertrages, worin es heißt

„Dieser Vertrag einschließlich des anliegenden Protokolls und der Anlagen I bis III tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“<sup>136</sup>

, zum anderen ergibt es sich aus der Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 16. Oktober 1990<sup>137</sup>, die besagte, daß der Einigungsvertrag am 29. September 1990 in kraft getreten sei. Wenn aber nun der Vertrag mit all seinen Änderungen des Grundgesetzes, vor allem der Aufhebung des Art. 23, vor dem Beitritt der DDR auf Grundlage eben jenes aufgehobenen Artikels erfolgte, ergibt sich hier zumindest ein Logikfehler.

Selbst wenn man wohlwollend annehmen würde, daß die Aufhebung des Art. 23 erst **mit dem Beitritt** der DDR zur Bundesrepublik ihre Wirkung entfaltete, also die DDR gemäß Art. 23 alte Fassung dem Geltungsbereich des Grundgesetzes beitrug und **dadurch** Art. 23 alte Fassung aufgehoben wurde (nebst der Änderung der Präambel!), löst dies jedoch nicht das Problem, daß es dem Grundgesetz **spätestens** seit dem 3. Oktober 1990 an einem Geltungsbereich mangelt. Diesen jedoch hatte, wie bereits erwähnt wurde, das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Grundlagenvertrag von 1973 als räumliche Beschränkung für die Ausübung von Hoheitsrechten durch die

---

135 Durch den Einigungsvertrag wurde die Bildung der Länder in der DDR auf den 3. Oktober vordatiert. Siehe dazu Anlage II Kap II A II Anlage II Kapitel II, Sachgebiet A - Staats- und Verfassungsrecht, Abschnitt II, wo es heißt: „Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Änderungen in Kraft: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 3, §§ 22, 23 Abs. 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) mit folgenden Änderungen: In § 1 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 tritt an die Stelle des Datums 14. Oktober 1990 das Datum 3. Oktober 1990.“. BGBI. II. 1990. Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 1150.

136 BGBI. II. 1990. Nr. 35 vom 28. September 1990. S. 904.

137 BGBI. I. 1990. Nr. 40 vom 26. Oktober 1990. S. 1360.

Bundesrepublik festgestellt. Wo gilt nun das Grundgesetz, wenn es keinen Geltungsbereich mehr besitzt?

„Sie **beschränkt** staats**rechtlich** ihre Hoheitsgewalt auf den ‚Geltungsbereich des Grundgesetzes‘ (vgl. BVerfGE 3, 288; 6, 309), **fühlt** sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).“

Es wird wohl kein Einwand dagegen zu erheben sein, daß zwischen einer juristischen **Tatsache** und einem **Gefühl**, daß etwas so oder so sei, ein himmelweiter Unterschied ist. Um das anhand eines Beispiels zu veranschaulichen:

Man kann noch so sehr **fühlen**, daß man nach dem Konsum von zwei Flaschen Doppelkorn an einem lustigen Abend noch fähig ist, am Straßenverkehr teilzunehmen. Die medizinischen **Tatsachen** jedoch sprechen eher dafür, daß man nicht einmal mehr zum Laufen fähig ist, während die **juristischen Tatsachen** klar und deutlich besagen, daß man eine Straftat begeht, wenn man sich volltrunken an das Steuer eines Kraftfahrzeuges setzt.

Ein häufig erhobener Einwand lautet, das Grundgesetz besäße ja noch einen Geltungsbereich. Die Länder, aus denen die Bundesrepublik bestehe, würden ja in der Präambel genannt. Das ist zwar ein netter, aber sinnloser Versuch, das Grundproblem des fehlenden räumlichen Geltungsbereichs kleinzureden.

Sicher, die Präambel des Grundgesetzes wurde von den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates nicht nur als eine schöne, mit Pathos beladene Einleitung zum Grundgesetz aufgefaßt.

Carlo SCHMID hierzu:

„Wir werden uns überlegen müssen, ob wir dieses Grundgesetz mit einer Präambel einleiten sollen. Ich für meinen Teil halte es für notwendig; denn die Präambel charakterisiert das Wesen des Grundgesetzes. Sie sagt aus, was sein soll, und sie wird insbesondere aussagen müssen, was das Grundgesetz nicht sein soll. Die Präambel wird gewissermaßen die Tonart des Stückes angeben und sie wird darum alle konstitutiven Merkmale kennzeichnen und in sich enthalten müssen.“<sup>138</sup>

Einen Vorschlag von Theodor HEUSS, in die Präambel die Formulierungen „die verfassungsmäßige Rechtsordnung“ und „staatliches Leben“ aufzunehmen, wies SCHMID zurück:

„An der Heuss'schen Formel geht mir zu weit einmal die Behauptung, daß dieses Grundgesetz das der Bundesrepublik Deutschland sei. Das ist es nicht, sondern was wir hier machen, ist lediglich die rechtliche Ordnung der Hoheitsbefugnisse auf einem Teil des deutschen Staatsgebietes, und zwar einer Ordnung, von der wir nicht behaupten, daß es die Ordnung des Ganzen sei, und von der wir nicht behaupten können, daß es die Ordnung des ganzen sei.

Der Ausdruck „staatliches Leben“ - ich weiß wohl, was Herr Heuss damit meint - geht zu weit; denn wir sind uns ja wohl einig darüber, daß, was wir hier machen, kein Vollstaat ist, weil ihm ja ganz wesentliche Attribute der Staatlichkeit vorenthalten sind, und weil die Volkssouveränität von den Besatzungsmächten nur zum Teil zur Ausübung freigegeben wurde; [...]“<sup>139</sup>

Aus den Diskussionen des Ausschusses für Grundsatzfragen wird ersichtlich, daß die Präambel des Grundgesetzes zwar eine proklamatorische Eigenschaft besitzen sollte. Von einer **Rechtsverbindlichkeit** in dem Sinne, daß ihr Inhalt als Bestandteil des Grundgesetzes einklagbar sei, so wie etwa die Grundrechte, ist jedoch nirgends etwas zu lesen. So straft allein die Entstehungsgeschichte der Präambel des Grundgesetzes die Behauptung Lügen, daß in ihr ein rechtsverbindlicher, räumlicher Geltungsbereich des Grundgesetzes definiert werden könnte.

Unabhängig davon ist es bis heute allgemeiner Konsens, sogar unter deutschen Juristen (die es mit der Wahrheit sonst nicht so genau nehmen), daß eine Präambel **keine Rechtskraft** entfalten kann.

Das Gabler Wirtschaftslexikon definiert eine Präambel wie folgt:

„Einleitung zu Gesetzen oder völkerrechtlichen Abmachungen, häufig auch in Verträgen, in der die Absicht des Gesetzgebers, der Ausgangspunkt der Vertragsschließenden etc. dargelegt werden. **Die Präambel hat grundsätzlich keine unmittelbare**

<sup>139</sup> zitiert nach PIKERT, Eberhard, WERNER, Wolfgang (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. Akten und Protokolle. Band 5/1. Ausschuß für Grundsatzfragen. Boppard am Rhein 1993. S. 159.

**Rechtsverbindlichkeit**, sie dient aber der Auslegung einer Verfassung, eines Gesetzes oder Vertrages.<sup>140</sup>

Es ist ohnehin fraglich, wie ein „Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen“ ein einklagbares Recht sein könnte.

Ein weiteres Argument, warum es dem Grundgesetz bis heute an einem Geltungsbereich mangelt und dies zu Problemen führt, bzw. Bestimmungen des Grundgesetzes in Widerspruch zueinander geraten, bietet Art. 144 GG, in dem es heißt:

„(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes **in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder** oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.“<sup>141</sup>

Würde man dem Verweis folgen, so landete man bei der Neufassung von Art. 23, die auch als „Europaartikel“ bezeichnet wird und im Prinzip nichts anderes besagt, als das Ziel, die Bundesrepublik in einem europäischen „Superstaat“ aufgehen zu lassen. Was jedoch die angeblich in Art. 23 aufgeführten Länder angeht, so sind diese dort nicht zu finden und der Verweis in Art. 144 läuft damit ins Leere. Dies ist ein innerer Widerspruch in einem Gesetzeswerk, in dem es einen Widerspruch dieser Art nicht geben sollte und dürfte, müßte man meinen. Mindestens ist es aber ein hervorragendes Beispiel für Schlamperei.

Noch ein abschließender Kommentar bezüglich einer vermeintlichen Identität zwischen der Bundesrepublik und dem Deutschen Reich: Das wichtigste Argument, warum eine solche Identität nicht besteht und niemals bestehen wird, findet sich im **Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandene Fragen** vom 23. Oktober 1954<sup>142</sup>. Da es den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, auch noch die Geltung oder Nicht-Geltung des sogenannten 2+4-Vertrages zu beleuchten, soll in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen werden, daß trotz der

140 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/praeambel.html>; zuletzt eingesehen am 21. Februar 2017 um 14:30 Uhr.

141 <https://www.bundestag.de/gg. Artikel 144.>; zuletzt eingesehen am 21. Februar 2017 um 15:00 Uhr.

142 BGBl. II. 1955. Nr. 8 vom 31. März 1955. S. 405ff.

vermeintlich abschließenden Bestimmungen jener Verträge<sup>143</sup> bestimmte Teile des Überleitungsvertrages bis fortgelten.<sup>144</sup> Eine wesentliche Bestimmung, die bis heute fortgilt, findet sich im Neunten Teil Artikel 1 des Überleitungsvertrages.

Dort heißt es:

**„Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“**<sup>145</sup>

Was wird hieraus vollkommen ersichtlich? Der Überleitungsvertrag unterscheidet eindeutig zwischen zwei Rechtssubjekten: zwischen **Deutschland** auf der einen Seite, mit welchem (bis heute!) keine Friedensregelung vereinbart worden ist, und zwischen der **Bundesrepublik** auf der anderen Seite.

Laut dem Vertrag übt die Bundesrepublik die Herrschaft über die Staatsangehörigen des Rechtssubjekts Deutschland aus. Im Rahmen der Vereinbarung zum Vertrag über die Beziehung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten ließen sich die drei Westmächte von Seiten der Bundesrepublik zusichern, daß die aus dem Überleitungsvertrag fortgeltenden

---

143 Vor allem der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sei hier zu nennen. Siehe BGBl. II. 1990. Nr. 42 vom 9. November 1990. S. 1386ff.

144 BGBl. II. 1990. Nr. 42 vom 9. November 1990. S. 1388. Anmerkung: das Datum für die Bekanntgabe mag Zufall sein, aber der 9. November ist für Deutschlands sehr geschichtsträchtig. Am 9. November 1918 rief Philipp Scheidemann die Weimarer Republik aus, am 9. November 1923 fand der Hitler-Ludendorff-Putsch statt, am selben Tag im Jahr 1925 gründete Adolf Hitler die SS, am 9. November 1938 kam es zur sogenannten „Reichskristallnacht“ und am 9. November 1989 fand der Fall der Berliner Mauer statt.

145 BGBl. II. 1955. Nr. 8 vom 31. März 1955. S. 442.

Bestimmungen auch in der ehemaligen DDR Anwendung fänden.<sup>146</sup>

Was die friedensvertragliche Regelung angeht, so steht diese bekanntermaßen noch aus. Es bestand 1990 von Seiten der Bundesrepublik auch gar nicht die Absicht, eine solche zu finden.<sup>147</sup> Dies geht aus dem Protokoll des französischen Vorsitzenden anlässlich der Zusammenkunft der Außenminister Frankreichs, Polens, Der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens, Der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Paris am 17. Juli 1990 hervor, worin es in Dokument **Nr. 354B Anlage 2** heißt:

„- Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die polnische Regierung in der Erklärung der Vier Mächte keine Grenzgarantie sieht.

- Die Bundesregierung schließt sich der Erklärung der Vier Mächte an und stellt dazu fest, daß die in der Erklärung der Vier Mächte erwähnten Ereignisse und Umstände nicht eintreten werden, nämlich **daß ein Friedensvertrag oder eine friedensvertragliche Regelung nicht beabsichtigt sind.**<sup>148</sup>

Von manchen Juristen wird inzwischen auch die Behauptung aufgestellt, daß Kriegserklärungen und Friedensverträge nicht mehr üblich und zeitgemäß sind und daß es ausreicht, wenn ohne ausdrückliche Erklärung einfach friedliche Beziehungen zwischen Staaten eintreten. Das klingt in der Theorie sehr schön, aber der Verzicht auf solche Erklärungen bedeutet in der Realität und der juristischen Praxis eine eklatante **Rechtsunsicherheit**. So halten sich die USA seit 1945 ja nicht mehr damit auf, vor ihren Militäraktionen entsprechend Kriegserklärungen abzugeben.<sup>149</sup> Stattdessen wird sofort bombardiert, stattdessen werden verdeckte Operationen durch den Geheimdienst CIA gegen Länder durchgeführt. Die irakischen und libyschen Staatschefs, Saddam Hussein und Muammar al-Gaddafi, durften am eigenen Leib erfahren, daß man heute noch Freund der USA sein, aber schon morgen von diesen zum Feind der „freien Welt“ erklärt

146 BGBl. II. 1990. Nr. 42 vom 9. November 1990. S. 1388

147 Davon unabhängig war die Bundesrepublik zu einem solchen Schritt gar nicht berechtigt, weil sie eben nicht identisch mit Deutschland ist und nicht über den Verzicht auf deutsches Staatsgebiet bestimmen kann.

148 <http://www.2plus4.de/chronik.php3?date—value=17.07.90&sort=001-002>; zuletzt eingesehen am 23. Februar 2017 um 17:00 Uhr.

149 Zumal auch in den USA einer Kriegserklärung erst der Kongress zustimmen müßte. Wie aufwendig und unpraktisch!

werden kann. Gerade die Ereignisse der letzten 30 Jahre haben die weltweite Rechtsunsicherheit durch das Fehlen eines, den Zweiten Weltkrieg/Weltkrieg Phase 2, beendenden Friedensvertrages, nur allzu deutlich gemacht.

Durch den Verzicht auf explizite Erklärung von Krieg oder Frieden kann sich heute kein einziges Land sicher sein, nicht bereits morgen zum Ziel militärischer Aggression zu werden. Entsprechend groß die Unsicherheit, entsprechend groß das Verlangen, sich für alle Eventualitäten abzusichern. Die jedes Jahr neu aufgestellten Rekorde beim Export von Rüstungsgütern sprechen hier eine deutliche Sprache.

Die Bundesrepublik Deutschland ist **nicht** identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutschland. Sie ist bis heute **kein** Staat. Die Bundesrepublik wurde als eine von den drei alliierten Westmächten auf dem von ihnen besetzten deutschen Gebiet eingerichtete **Treuhandverwaltung** gegründet, welche nicht die Interessen Deutschlands treuhänderisch verwaltet, sondern die besatzungsrechtliche Hoheitsgewalt der Alliierten über das deutsche Volk. Seit 1990 übt diese Treuhand ihre Gewalt auch auf dem Gebiet der ehemaligen Treuhandverwaltung DDR aus. Diese Eigenschaften machen sie folglich zu einer **fremden Macht auf deutschem Boden**; unabhängig davon, daß in ihrer Verwaltung hauptsächlich Deutsche tätig sind. Gemäß dem Potsdamer Abkommen<sup>150</sup> und Aufgrund ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin des Vereinigten Wirtschaftsgebietes<sup>151</sup> ist sie sogar rechtlich zur Durchsetzung alliierter Interessen gegen Deutschland verpflichtet. Die Mitgliedschaft der Treuhandverwaltung Bundesrepublik in den Vereinten Nationen<sup>152</sup>, kann als dessen Bestätigung angesehen werden..

---

150 „16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. **Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.**“; Zitat aus dem Potsdamer Abkommen. Siehe

<http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>; zuletzt eingesehen am 21. Februar 2017 um 16:00 Uhr.

151 Art. 133 GG: „Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.“. BGBl. I. 1949, Nr. 1 vom 23. Mai 1949, S. 17.

152 Trotz angeblicher Obsolet-Erklärung der Feindstaaten-Klausel hat es die Generalversammlung der UN bis heute nicht für nötig gehalten, jene aus der UN-Charta zu streichen. In der UN-Resolution 50/52 von 1995 wird die Feindstaaten-Klausel von der 50. Generalversammlung der UN zwar als obsolet anerkannt. Was ist jedoch, wenn die UN sich eines Tages dazu entschließen sollten, sie nicht mehr als obsolet anzuerkennen? Jene Klausel kommt nach Meinung des Autors dem berühmten Damokles-Schwert gleich, das nicht nur über dem Haupt des deutschen

**Als Mitglied im Kriegsbündnis „Vereinte Nationen“ ist die Bundesrepublik ein Feind des Deutschen Reiches.** Die

sogenannte „Wiedervereinigung“ von 1990 war, rechtlich gesehen, nichts anderes, als die Übernahme des Treuhandgebietes der DDR durch die Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland.

Durch das Fehlen eines Geltungsbereiches im Grundgesetz besitzt die Treuhandverwaltung Bundesrepublik auf deutschem Gebiet zwar keine Gebietshoheit mehr, jedoch übt sie, aufgrund des Fortgeltens des Neunten Teil, Art. 1 des Überleitungsvertrages, die mit den drei westalliierten Mächten vereinbarte Gewalt über alle deutschen Staatsangehörigen aus. Dabei ist irrelevant, ob es sich um Deutsche im Besitz des Staatsangehörigkeitsausweises handelt, oder um Deutsche, die nur im Besitz von Personaldokumenten der Bundesrepublik sind und bei denen nur im juristischen Sinne **vermutet** wird, sie seien Deutsche.

---

Volkes, sondern auch dem des japanischen Volkes schwebt. Der Faden, an dem jenes Damokles-Schwert befestigt ist, ist das Wohlwollen des Hauptalliierten USA. Und wie nicht nur der irakische Staatschef Saddam Hussein am eigenen Leibe erfahren durfte, kann sich deren Wohlwollen von heute schnell in Feindschaft von morgen verwandeln.

### C.) Exkurs: Alliiertes Deutschland = „Nazi-Deutschland“?

Es ist behauptet worden, daß der Begriff „Deutschland“ eine Erfindung von den Alliierten sei, die damit ein Rechtssubjekt namens „Nazi-Deutschland“ definiert haben sollen. Verwiesen wird dabei auf die Grenzen des Reiches, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden und folglich auf die Grenzen Deutschlands zur Zeit des NS-Regimes hinweisen.

Wie sehen jedoch die Fakten aus?

Im **Zonenprotokoll**, auf das sich die alliierten Mächte USA, UdSSR und Großbritannien (Frankreich trat später bei) im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz in London am 12. September 1944 einigten, hieß es:

„1. Deutschland wird innerhalb seiner Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, zum Zwecke der Besetzung in vier Zonen eingeteilt, von denen je eine einer der vier Mächte zugewiesen wird, und ein besonderes Berliner Gebiet, das der gemeinsamen Besatzungshoheit der vier Mächte unterworfen wird.“<sup>153</sup>

Ähnliche Formulierungen finden sich in den SHAEF-Gesetzen Nr. 52 Artikel VII e), Nr. 53 Artikel VII g), Nr. 161 2., sowie in der Deklaration der „Militärregierung – Deutschland“ vom 5. Juni 1945 unter Artikel 2 d).<sup>154</sup>

Bedeutet jene Formulierung aus dem Londoner Zonenprotokoll und jene aus den SHAEF-Gesetzen, daß die Alliierten hier ein Völkerrechtssubjekt neu definierten, allen voran ein „Nazi-Deutschland“?

Dieser Ansicht muß widersprochen werden.

1. Deutschland existierte, wie gezeigt wurde, bereits seit dem 1. Januar 1871 als technischer Begriff im deutschen Staats- und Völkerrecht und wurde in deutschen Gesetzen und völkerrechtlichen Verträgen synonym mit der offiziellen, **staatsrechtlichen** Bezeichnung Deutschlands, nämlich Deutsches Reich, verwendet.

153 <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/besatzungszonenprotokoll45.htm>; zuletzt eingesehen am 10. März um 15:00 Uhr.

154 Der sauberen Sammlung und Darstellung der SHAEF-Gesetze halber sei hier auf <http://staatenlos.info/images/alliierte-rechtsgrundlagen/SHAEF-Militaergesetze%201.pdf> verwiesen; zuletzt eingesehen am 10. März um 15:15 Uhr.

2. Was die Alliierten taten, war nichts anderes, als einen **Gebietsstand zu einem Zeitpunkt X** des Deutschen Reiches als Grundlage für die Aufteilung in Besatzungszonen zu definieren.

Durch die Definition eines Gebietsstandes, welche darüber hinaus auch noch zu einem ganz bestimmten, eingeschränkten Zweck vorgenommen wird (Besetzung), entsteht jedoch kein neues Völkerrechtssubjekt. Würde eine Veränderung des Gebietsstandes eines Staates jedes Mal zur Folge haben, daß sich der Rechtscharakter jenes Staates ändern würde und ein neues Rechtssubjekt entstünde, dann hätten, beispielsweise, die USA seit ihrer Unabhängigkeitserklärung durch das Hinzutreten neuer Bundesstaaten bis heute rund **siebenunddreißig Mal** untergehen und als neuer Staat wieder gegründet werden müssen, was weder logisch ist, noch den Fakten entspricht.

Daß die Alliierten ausgerechnet jenes Datum wählten, war kein Zufall, denn nach dem 31. Dezember 1937 erfolgten der Anschluß Deutsch-Österreichs an das Deutsche Reich (13. März 1938), die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete (1. bis 10. Oktober 1938) und die Erhebung von Gebietsansprüchen auf Teile der Antarktis (Neuschwabenland) im Rahmen der Antarktisexpedition von 1938/1939. Daß die Alliierten diese Gebietszuwächse dem Deutschen Reich (als dem niedergeworfenen Feind) nicht gönnen wollten, liegt auf der Hand. Daß innerhalb des Gebietsstandes vom 31. Dezember 1937 auch das Saarland bereits wieder zum Deutschen Reich gehörte, stellte dabei keinen Widerspruch dar, denn jenes wurde nach der Kapitulation 1945 erneut unter französische Aufsicht gestellt und mußte somit bei der Definition des Gebietsstandes nicht extra berücksichtigt werden.

Bleibt die Frage zu klären, ob durch einen bloßen Regimewechsel<sup>155</sup> ein neues Völkerrechtssubjekt entstehen kann. Wäre es so, wie der Begriff des „3. Reiches“ es an Deutung zuläßt, nämlich daß infolge der Übernahme der Regierungsgewalt durch Adolf Hitler und die NSDAP ein neuer deutscher Staat entstanden wäre, dann müßte dies auch auf sämtlichen anderen Staaten zutreffen, die im Lauf ihrer Geschichte einen Wechsel der politischen Systeme erlebt haben. Aber bei keinem Staat in Gegenwart und Vergangenheit kann und konnte beobachtet werden, daß der bloße Wechsel im politischen System auch zu

---

155 Regime bedeutet hier „politisches System“ in einem politikwissenschaftlichen Sinn; eine abwertende Konnotation wird hier mit der Verwendung dieses Begriffes jedoch nicht beabsichtigt.

einem Bruch in der Kontinuität als Völkerrechtssubjekt führt, ohne, daß mit dem Regimewechsel auch entscheidende Veränderungen in den drei Elementen Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt stattgefunden hätten.

Ein Franzose bleibt auch nach der Errichtung der 1. Französischen Republik und der Enthauptung von König Ludwig XVI. immer noch ein Franzose und Frankreich, von feindlichen Heeren zwar bedrängt, teils sogar feindlich besetzt, aber in seinem Wesen als Rechtssubjekt nicht angetastet, hatte immer noch ein unangetastetes Staatsgebiet. Lediglich die Staatsgewalt hatte den Träger gewechselt, sprich: statt einem monarchischen Regime hatte nun ein republikanisches Regime die Gewalt inne. An dem Fortbestand Frankreichs als Völkerrechtssubjekt änderte dies jedoch nichts.

Anders verhielt es sich bei der Sowjetunion. Doch hier fand nicht nur ein Wechsel im politischen System statt, sondern auch was das Staatsvolk und das Staatsgebiet angeht, ist die Russische Föderation nicht **identisch** mit der Sowjetunion. Sie steht als eigenständiges Völkerrechtssubjekt jedoch in deren **Rechtsnachfolge**.

Daraus folgt, daß durch den bloßen Umbau der tatsächlichen Gewalt in einem Staat nicht automatisch zum Untergang dieses Staates führt und an seine Stelle ein neues Völkerrechtssubjekt entstehen läßt, **es sei denn**, das Völkerrechtssubjekt entscheidet von sich aus, einen solchen Bruch in der rechtlichen Kontinuität herbeizuführen. Für das NS-Regime kann dies jedoch nicht zutreffen, weil es sich, rechtlich betrachtet, immer noch auf die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung stützte, die in großen Teilen zwar außer kraft gesetzt worden war, aber immer noch das Fundament des gesamten rechtlichen Aufbaus bildete, auf dem das NS-Regime fußte. Doch sowohl die Weimarer Republik, als auch das NS-Regime, waren Treuhandverwaltung.

Somit bleibt festzuhalten, daß der Begriff Deutschland

1. keine Erfindung der Alliierten ist und
2. die Alliierten lediglich einen Gebietsstand zum Zeitpunkt X des seit 1871 bestehenden Völkerrechtssubjekts Deutschland definierten, um dieses Gebiet zu Besatzungszwecken unter sich aufzuteilen. Nicht mehr, nicht weniger.

Die „Neugründung“ eines von Deutschland verschiedenen Völkerrechtssubjekts mit der Bezeichnung „Nazi-Deutschland“ fand dabei zu keinem Zeitpunkt statt.

## D.) Der Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik Deutschland.

In der Vergangenheit ist behauptet worden, daß die Angabe auf dem Staatsangehörigkeitsausweis „ist deutsche/r Staatsangehörige/r“ inkorrekt sei und dem widersprochen werden müßte. Diese Behauptung hat sich angesichts der hier aufgezeigten Erkenntnisse jedoch als falsch erwiesen. Die bisherigen Theorien zum Staatsangehörigkeitsausweis enthielten sämtlich mehrere Denkfehler.

Der erste Denkfehler bestand in der Annahme, es handle sich bei dem Staatsangehörigkeitsausweis der Bundesrepublik um das namensgleiche Dokument, wie es von den Behörden des Deutschen Reiches ausgestellt worden war. Zur Veranschaulichung ist unten ein Muster des Staatsangehörigkeitsausweises abgedruckt, wie es sich in der Anlage zum **Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913** befand.

### Anlage 9.<sup>156</sup>

**(Königreich Preußen)**  
(Landeswappen)

# Staatsangehörigkeitsausweis.

(Zur Benutzung im Inland.)

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am.....  
in..... besitzt die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen).  
....., den.....19.....



**(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)**

(Unterschrift)

<sup>156</sup> KELLER; TRAUTMANN: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 370.; siehe auch ZENTRALBLATT für das Deutsche Reich von 1913. S. 1210.

Wie zu sehen ist, steht auf dem Ausweis „Zur Benutzung im Inland“. Staatsangehörigkeitsausweise wurden **ausschließlich** für Zwecke ausgestellt, die sich auf Aktivitäten **innerhalb** des Reiches bezogen. Für den Gebrauch im **Ausland** jedoch wurden **Heimatscheine** ausgestellt. Der Vollständigkeit halber sei hier aus dem selben Bundesratsbeschluß das Muster aus Anlage 7 wiedergegeben.

**Anlage 7.**<sup>157</sup>

**Deutsches Reich.**  
**(Königreich Preußen)**  
**(Landeswappen)**

**Heimatschein.**

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am.....  
in.....  
(sowie seine Ehefrau..... geborene.....  
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am..... in.....
  2.       "               "               ".....".....
  3.       "               "               ".....".....
- .....)

befißt..... die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und..... somit Deutsche ..  
Diese Bescheinigung gilt bis zum..... 19.....  
....., den..... 19.....

**(Der Königlich Preussische Regierungspräsident.)**

(Unterschrift)



.....  
(Unterschrift des Inhabers.)\*

\*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

157 KELLER; TRAUTMANN: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. S. 369.; siehe auch ZENTRALBLATT für das Deutsche Reich von 1913. S. 1208.

Nun der Vergleich zum Muster des Staatsangehörigkeitsausweises des Bundesrepublik, wie er in Anlage 6 der StAÜrkVwV zu finden ist.<sup>158</sup>

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**MUSTER**



**Staatsangehörigkeitsausweis**

Vorname(n), Familienname, Geburtsname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

ist deutsche(r) Staatsangehörige(r).  
Dieser Ausweis gilt bis zum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

<sup>158</sup> <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwv-bund-18061975-V61241341.htm>; zuletzt eingesehen am 22. Februar 2017 um 13:00 Uhr.

Wie zu sehen ist, fehlt auf dem bundesrepublikanischen Staatsangehörigkeitsausweis der Satz „Zur Benutzung im Inland“. Der Staatsangehörigkeitsausweis, weil er für Deutsche durch die Treuhandverwaltung Bundesrepublik, einer **fremden** Macht auf deutschem Boden, ausgestellt wird, kann gar nichts anderes feststellen, als den Besitz der (aus **völkerrechtlicher** Sicht relevanten) Staatsangehörigkeit aller Deutschen; eben der deutschen Staatsangehörigkeit. Das Verhältnis, in dem ein Deutscher zur Bundesrepublik steht, ist das gleiche Verhältnis, wie ein Deutscher zu einem **fremden Staat** steht!

Daß jene Tatsache bisher nicht erkannt worden ist, führte zu den bisherigen Empfehlungen, die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaat des Deutschen Reiches in (vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten) Antrag F und Anlage V anzugeben. **Diese Angaben haben dort aber absolut nichts verloren!** Das war bisher der zweite, große Denkfehler. Die Bundesrepublik kann, weil sie eine **fremde** Macht ist, mit der nur noch **staatsrechtlich** relevanten Einzelstaatenangehörigkeit eines Deutschen auch gar nichts anfangen. Sie ist ob der gemeinsamen Staatsangehörigkeit (in völkerrechtlicher Hinsicht!) aller Deutschen für sie nicht existent und rechtlich gesehen auch vollkommen irrelevant. Denn das einzige Völkerrechtssubjekt, auf das sie als fremde Macht Bezug nehmen kann, ist bereits seit dem 1. Januar 1871 nur noch das Deutsche Reich, nicht mehr der Einzelstaat im Reich!

Auf zwei häufig auftauchende Fragen soll hier ebenfalls eingegangen werden:

1. Woher nehmen die Behörden der Bundesrepublik die Behauptung, Reisepaß und Personalausweis seien keine verbindlichen Nachweise über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit?
2. Für welche Angelegenheiten, außer „Verbeamtung“<sup>159</sup>, Adoption, Heirat mit einem Ausländer, etc. wäre es noch relevant, einen rechtsverbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu haben?

Frage 1 läßt sich leicht beantworten. Auskunft gibt der sogenannte **Teso-Beschluß** (BverfGE 77, 137) des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1987, worin es hieß:

---

<sup>159</sup> Die Bundesrepublik kann als Nicht-Staat keine Beamten im rechtlichen Sinne haben, sondern nur Bedienstete, die sie begrifflich als „Beamte“ bezeichnet.

„Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer im Jahre 1970 ein Personalausweis und im Jahre 1972 ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurden, bewirkte keine Einbürgerung. **Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz kennt eine Einbürgerung durch bloße Aushändigung eines deutschen Personalausweises oder Reisepasses nicht.**“<sup>160</sup>

Dieses Urteil gilt bis heute und ist hinsichtlich einer weiteren Feststellung seitens des Gerichts besonders interessant:

„**Die Ablehnung der Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit wirkt sich wie eine Entziehung der Staatsangehörigkeit aus** (vgl. BVerwG DÖV 1967, S. 94 f.)“<sup>161</sup>

Frage 2 hängt unmittelbar mit Frage 1 zusammen. Art. 116 Abs. 1 GG definiert, daß Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der **rechtsverbindliche** Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird - aus der Perspektive der Bundesrepublik - aber nicht durch einen Reisepaß oder Personalausweis der Bundesrepublik erbracht, sondern durch den Staatsangehörigkeitsausweis.

Neben den vorgenannten Gründen, bei denen der nachweisliche Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit vorgeschrieben ist, können gemäß dem Bundeswahlgesetz<sup>162</sup> und den Länderwahlgesetzen<sup>163</sup> nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 ist jedoch nur derjenige, der im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, also jeder Deutsche, der den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachweisen kann.<sup>164</sup>

---

160 <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv077137.html#Rn023>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 17:25 Uhr.

161 wie Fußnote 148.

162 §§ 12 und 15 Bundeswahlgesetz. <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/BjNR003830956.html>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 18:00 Uhr.

163 Bsp. Bayern: Art. 1 Landeswahlgesetz Bayern. <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWG-1>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 18:00 Uhr.

164 Daß jenes Dokument bisher zur Stimmabgabe bei Wahlen nicht benötigt wurde, belegt nicht einen vermeintlichen Irrtum des Autors, sondern zeugt lediglich davon, daß die Bundesrepublik **bisher** darauf verzichtet hat und sich, ob der Tatsache, daß alle Deutschen ihre Spielchen ja brav mitspielen, mit der juristischen **Vermutung** begnügt, daß derjenige, der seine Stimme abgibt, auch Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sei.

Weil man jedoch der Ansicht sein könnte, daß eine Teilnahme an den Scheinwahlen der Bundesrepublik für einen Deutschen ohnehin nicht statthaft ist, lautet der wichtigste Grund, daß nur nachgewiesene Deutsche (gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913) das Recht besitzen, das Deutsche Reich wieder zu reorganisieren und handlungsfähig zu machen.

**Der Nachweis muß dabei nicht gezwungener Maßen über den Staatsangehörigkeitsausweis erfolgen.** Es reichen auch Abstammungsurkunden aus, welche die Eigenschaft als Deutscher belegen können. Für die Reorganisation des Deutschen Reiches benötigen Deutsche keine Erlaubnis von der Bundesrepublik in Form des Staatsangehörigkeitsausweises, **aber** im Gegensatz zum bloßen Besitz der Abstammungsurkunden ist der Staatsangehörigkeitsausweis eine Urkunde, hinter der eine öffentliche Willenserklärung steht. Um das handelt es sich beim Feststellungsauftrag. So wird die Bundesrepublik davon in Kenntnis gesetzt, daß es noch Deutsche gibt, die das Recht besitzen, Deutschland als Staat zu reorganisieren, wogegen sie (theoretisch) nicht einschreiten dürfte. Der Staatsangehörigkeitsausweis erfüllt in Verbindung mit einem entsprechenden Eintrag beim Register EStA des Bundesverwaltungsamtes auch den Zweck als **Kondensat** aller Abstammungsurkunden. Das bedeutet: durch den Staatsangehörigkeitsausweis in Kombination mit dem Auszug aus dem Register EStA, der als Erwerbstatbestand Abstammung durch Geburt gemäß dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 aufweist, braucht es für alle Angelegenheiten zwischen einem Deutschen und der Bundesrepublik nur noch diese eine Urkunde und keine vier oder fünf verschiedenen. Zumal außerhalb der Standesämter der Bundesrepublik nur noch wenige Bedienstete die Fähigkeit besitzen, alte deutsche Schreibschrift wie Sütterlin oder die deutsche Kurrentschrift lesen zu können.

Wie, wenn beabsichtigt, müßte vom Leser der Feststellungsantrag aufgrund der hier vorgebrachten Erkenntnisse nun aussehen?

Im BVA-Formular **Antrag F** wäre bei den Punkten 1.6 und 1.11, sowie bei 5.1 „Staat“ (wenn zutreffend) nur das Völkerrechtssubjekt **Deutschland** anzugeben und NICHT der Einzelstaat des Deutschen Reiches. Aus dem gleichen Grund ist es unsinnig, das Kreuz bei Punkt 4.2 zu setzen („Ich besitze/besaß neben der deutschen Staatsangehörigkeit usw.“) und unter Punkt 4.3 sodann den Einzelstaates des Deutschen Reiches anzugeben.

Stattdessen wäre ausschließlich Punkt 4.1 („Ich besitze nur die deutsche Staatsangehörigkeit.“) anzukreuzen. Es sei denn, es besteht tatsächlich eine weitere **ausländische** Staatsangehörigkeit neben der deutschen (was nach **gültigem** Recht, dem RuStAG von 1913, jedoch rechtswidrig ist!).

Weiterhin **korrekt** ist es, den **Erwerbstatbestand** anzugeben. Dies erfolgt im Antrag F bei Punkt 3.2 (Abstammung) durch Ankreuzen, ob vom Vater oder der Mutter abgeleitet wird. Bei Punkt 3.8 (Sonstiges) ist ganz regulär die Rechtsgrundlage mit **Abstammung (Geburt) §§1 und 4 Abs. 1 RuStAG v. 22.07.1913** anzugeben.

Ebenso gilt weiterhin, daß der Dienst in den bewaffneten Formationen der Treuhandverwaltung Bundesrepublik den Tatbestand des **Hochverrats** gegen das Deutsche Reich erfüllt und der Antragsteller sich wohl überlegen sollte, ob er dies schriftlich bestätigt haben möchte.

Am wichtigsten ist es jedoch, sämtliche eingereichten Abstammungsurkunden bei „-weitere Angaben-“ auf Seite 4 des Formulars aufzulisten, um eine Unterschlagung der wirklich relevanten Urkunden durch die bundesrepublikanische Behörde zu vermeiden. Die Vollständigkeit der eingereichten Urkunden wird schließlich mit Datum und Unterschrift beglaubigt. Sollten während des Feststellungsverfahrens Urkunden unterschlagen werden, so begeht die Behörde gegen ihre eigenen Vorschriften Rechtsbruch, da dies Urkundenfälschung ist. Ebenso sind sämtliche nachträglichen Abänderungen im Antrag durch die Behörde Urkundenfälschung.

Bezüglich der **Anlage V**, von der für jeden Vorfahren ein eigenes Exemplar ausgefertigt werden muß, kommt es darauf an, ob der Vorfahre **vor** dem 1. Januar 1914 geboren wurde, oder **nach** dem 1. Januar 1914.

Wurde der Vorfahre **nach** dem 1. Januar 1914 geboren, sind (wenn zutreffend) die Punkte 1.7 (Geburtsstaat), 1.10 (bei „Tag, Ort und Staat“), 3.2 und 3.8, 4.1 und 5.1 dahingehend so auszufüllen, daß **anstelle** der Angabe des Einzelstaates des Deutschen Reiches nur noch **Deutschland** angegeben wird.

Wurde der Vorfahre **vor** dem 1. Januar 1914 geboren, ist wie oben zu verfahren, **ausgenommen** jedoch Punkt 3.8. Das Inkrafttreten des RuStAG erfolgte erst am 1. Januar 1914, davor galt das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und

Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Deshalb ist der Erwerbstatbestand bei Vorfahren, die vor dem 1. Januar 1914 geboren wurde, unter Punkt 3.8 der Anlage V mit **§§1 und 2 Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870** anzugeben.

Die oben vorgestellten neuen Ausfüllempfehlungen entsprechen alle den rechtlichen und historischen Tatsachen, die dem Leser in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich dargelegt worden sind. Mögen nun mehr Deutsche die Möglichkeit bekommen, der Treuhandverwaltung gegenüber ihr Recht auf Reorganisation des Deutschen Reiches und all seiner Glieder geltend zu machen **und mögen sie dieses auch wahrnehmen**, um dem deutschen Volk und allen Völkern der Erde endlich den Frieden bringen zu können, den sie seit dem Jahr 1914 vermissen.

An die Verantwortlichen der Treuhandverwaltung Bundesrepublik Deutschland seien jedenfalls die mahnenden Worte Carlo SCHMIDS gerichtet, mit denen er seine Rede vor dem Parlamentarischen Rat beendete:

**„Mit Illusionen und mit Fiktionen kann man sich etwas vormachen, eine Zeitlang vielleicht auch anderen. Man kann sich ihrer vielleicht eine Zeitlang sogar als Instrumente einer Politik bedienen, aber man kann Fiktionen nicht zu Fundamenten einer Politik machen, nicht einmal zu Ansatzpunkten für den Hebel einzelner politischer Aktionen.“<sup>165</sup>**

---

165 zitiert nach WERNER (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 – 1949. S. 45.

## **Zusammenfassung.**

Das seit dem 1. Januar 1871 bestehende Deutsche Reich ist das gemeinsame Vaterland aller Deutschen. Die Bundesstaaten des Deutschen Reiches, einst voll souveräne Staaten, gaben durch ihren Zusammenschluß, zunächst im Norddeutschen Bund, später im Deutschen Reich, einen großen Teil ihrer Souveränität ab, waren also nur noch beschränkt souverän. Ihre Staatlichkeit blieb ihnen jedoch erhalten und hätte auch nur durch Zustimmung des Souveräns (Fürst, Bürgerschaft) beendet werden können. Seit dem Gesetz vom 1. Juni 1870 wurde das Staatsangehörigkeitsrecht einheitlich durch Bundes-, bzw. Reichsgesetz geregelt, die Bundesstaaten hatten hierin nur noch über den Bundesrat, ein Organ des Reiches, ein Mitbestimmungsrecht.

Gegenüber dem Ausland gab es nur noch deutsche Reichsangehörige (seit der Einführung des RuStAG im Jahr 1913 nur noch Deutsche), die Staatsangehörigkeit in den Einzelstaaten des deutschen Reiches hatte nur noch eine interne (d.h. innerhalb des Reiches) staatsrechtliche Bedeutung. In völkerrechtlichen Angelegenheiten spielte sie so gut wie keine Rolle mehr, da auf diesem Gebiet das Reich gegenüber dem Ausland alleinige Vertretungsbefugnis besaß und gemäß Art. 3 der Reichsverfassung alle Deutschen gleichermaßen Anspruch auf Schutz gegenüber dem Ausland genossen. Für ganz Deutschland bestand eine gemeinsame, deutsche Staatsangehörigkeit, ein gemeinsames Indigenat.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte nicht identisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutschland, auch wenn die von den Organen der Bundesrepublik verbreitete Narrative dies glauben machen möchte. Die Bundesrepublik vertrat vielleicht zu Anfangs, als in ihr noch mehr oder weniger große Patrioten mitwirken konnten, die Interessen Deutschlands. Doch so sehr, wie es heute keine Patrioten mehr in den Reihen der bundesrepublikanischen Politik gibt, so sehr wird ihre eigentliche Natur offenbar, nämlich die Besatzungsziele der Alliierten, allen voran der Drei Mächte USA, Großbritannien und Frankreich, zu vertreten und gegen Deutschland und das deutsche Volk durchzusetzen.

Deutschland, das Deutsche Reich, ist bis heute mangels staatlicher Organisation handlungsunfähig. Jedem Deutschen, der den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit jedoch rechtsverbindlich nachweisen kann, steht die Möglichkeit offen, diesen Zustand zu ändern, indem das Deutsche Reich durch Reorganisation seiner Staatsgewalt wieder handlungsfähig wird und eine recht- und gesetzmäßige **deutsche** Regierung den seit 1914 andauernden großen Weltkrieg durch einen abschließenden Friedensvertrag endlich beendet.

## Quellen- und Literaturverzeichnis.

### Quellen:

BGBl. I. 1949. Nr. 1 vom 23. Mai 1949.

BGBl. II, 1990, Nr. 35 vom 28. September 1990.

BGBl. II. 1955. Nr. 8 vom 31. März 1955.

BGBl. II. 1990. Nr. 40 vom 26. Oktober 1990.

BGBl. II. 1990. Nr. 42 vom 9. November 1990

GESETZBLATT der Deutschen Demokratischen Republik. 1990. Nr. 51 vom 14. August 1990.

PIKERT, Eberhard, W.(. WERNER: Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. Akten und Protokolle. Band 5/1. Ausschuß für Grundsatzfragen. Boppard am Rhein 1993.

REICHSGESETZBLATT 1879, Nr. 36 vom 29. November 1879.

WERNER, Wolfgang (Bearb.): Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949. Akten und Protokolle. Band 9. Plenum. München 1996.

ZENTRALBLATT für das Deutsche Reich von 1913.

### Literatur:

ALTMANN, Paul: Die Verfassung und Verwaltung im deutschen Reiche und Preußen. Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1: Deutsches Reich. Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1: Deutsches Reich. Berlin 1907.

ARNDT, Adolf: Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1907.

BERGSTRÄSSER, Ludwig: Geschichte der Reichsverfassung. Tübingen 1914.

BINDING, Karl: Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1889.

BOCKSHAMMER, Otto: Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung. Tübingen 1896.

BORNHAK, C. 1910: Wandlungen der Reichsverfassung. In: JELLINEK, Georg; LABAND, Paul; MAYER, Otto; PILOTY, Robert (Hrsg.): Archiv für öffentliches Recht. Band 26. Heft 3. S. 373-400.

CAHN, Wilhelm: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter

- vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin 1908.
- CAHN, Wilhelm: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin 1914.
- CAUER, Friedrich: Ursprung und Charakter der deutschen Reichsverfassung. Berlin-Schöneberg 1911.
- GEFFCKEN, Heinrich: Die Verfassung des Deutschen Reichs. sechs Hochschulvorträge gehalten zu Rostock im Sommer 1900. sechs Hochschulvorträge gehalten zu Rostock im Sommer 1900. Leipzig 1901.
- HÄNEL, Albert: Deutsches Staatsrecht. Die Grundlagen des deutschen Staates und der Reichsgewalt. Leipzig 1892.
- HUE DE GRAIS, Robert: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Berlin 1910.
- JAGEMANN, Eugen von: Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Vorträge. Heidelberg 1904.
- JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914.
- KELLER, Fritz von; TRAUTMANN, Paul: Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914.
- LABAND, Paul: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band 3. Tübingen 1913.
- LABAND, Paul: Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1909.
- LOENING, E. 1913: Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. sechs Vorträge. Aus Natur und Geisteswelt (34).
- MAGNUS, Albert: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Bundesstaaten Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Bremen sowie unter Berücksichtigung auch der übrigen Bundesstaaten. Berlin 1914.
- MEYER, Georg: Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung. Leipzig 1872.
- POSENER, Paul: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Kommentar. Leipzig 1903.

- PROEBST, Max von: Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen und Verträgen. München 1913.
- RAUCHALLES, Heinrich: Die deutsche Reichsverfassung; eine Erläuterung der Reichsverfassungsurkunde vom 16.4.1871 mit Anhang und Sachregister. Ansbach 1907.
- REHM, Hermann: Unitarismus und Föderalismus in der deutschen Reichsverfassung. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 8. Oktober 1898. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 8. Oktober 1898. Dresden 1898.
- REINCKE, Otto: Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. für den praktischen Gebrauch ,mit besond. Beziehung auf Preußen. für den praktischen Gebrauch ,mit besond. Beziehung auf Preußen. Berlin 1906.
- RIEDEL, Emil von: Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des Deutschen Reichs. mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnißverträgen, Vollzugsvorschriften etc. mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnißverträgen, Vollzugsvorschriften etc. Nördlingen 1871.
- ROSIN, Nicolai: Souveränität zwischen Macht und Recht. Probleme der Lehren politischer Souveränität in der frühen Neuzeit am Beispiel von Machiavelli, Bodin und Hobbes. Hamburg 2003.
- ROTERMUND, Ernst: Der Verlust der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Deutschen Reiches. Leipzig 1912.
- SCHULT, Julius: Das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Neustadt an der Haardt 1914.
- SEYDEL, Max von: Commentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. Würzburg 1873.
- STOLP, Hermann: Die fünf Norddeutschen Bundesgesetze. Berlin 1870.
- WELSER, Hans von: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. München 1914.

WOEBER, Jakob: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse. München 1914.

ZORN, Philipp: Reich und Reichsverfassung. Eine Antwort auf die Frage: Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag? Berlin 1895.

### **Weltnetzseiten:**

<http://staatenlos.info/images/alliierte—rechtsgrundlagen/SHAEF—Militaergesetze%201.pdf>; zuletzt eingesehen am 10. März um 15:15 Uhr.

<http://www.2plus4.de/chronik.php3?date—value=17.07.90&sort=001-002>; zuletzt eingesehen am 23. Februar 2017 um 17:00 Uhr.

<http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/finanzagentur/ueberuns/>; zuletzt eingesehen am 20.02.2017 um 19:20 Uhr.

<http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>; zuletzt eingesehen am 21. Februar 2017 um 16:00 Uhr.

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWG-1>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 18:00 Uhr.

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV304998>true>; zuletzt eingesehen am 28 Februar 2017 um 09:15 Uhr.

[http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv036001.html\\_\\_Rn078](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv036001.html__Rn078); zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 10:39 Uhr.

[http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv077137.html\\_Rn023](http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv077137.html_Rn023); zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 17:25 Uhr.

<http://www.unric.org/de/charta>; zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 19:00 Uhr.

<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/staatsangehoerigkeit34.htm>; zuletzt eingesehen am 20. Februar 2017 um 11:00 Uhr.

<http://www.verfassungen.de/de/de45-49/besatzungszonenprotokoll45.htm>; zuletzt eingesehen am 10. März um 15:00 Uhr.

<http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-genehmigung49.htm>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 10:15 Uhr.

<http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund—18061975—V61241341.htm>; zuletzt eingesehen am 22. Februar 2017 um 13:00 Uhr.

<https://www.bundestag.de/gg>; zuletzt eingesehen am 21. Februar 2017 um 15:00 Uhr.

<https://www.bundestag.de/presse/hib/2015—06/-/380964>; zuletzt eingesehen am 20.02.2017 um 20:28 Uhr.

<https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/BJNR003830956.html>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 18:00 Uhr.

<https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfassungskonvent—von—Herrenchiemsee,—10.-23.—August—1948>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 10:00 Uhr.

<https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Verfassungskonvent—von—Herrenchiemsee,—10.-23.—August—1948>; zuletzt eingesehen am 24. Februar 2017 um 10:00 Uhr.

<https://www.upik.de/>; zuletzt eingesehen am 20.02.2017 um 19:25 Uhr.

<https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/—146.html>; zuletzt eingesehen am 28. Februar 2017 um 09:00 Uhr.

## Stichwortverzeichnis.

Augustbündnis.....	15, 17
Bundesrepublik Deutschland.....	1ff., 46, 48, 50ff., 54, 62f., 66f., 69, 71, 73, 75ff., 82, 86
Bundesstaat.....	1f., 7f., 15f., 28f., 33, 38, 41
Bundestag.....	10, 50, 71
Deutscher Bund.....	3, 10, 13
Deutsche Bundesakte.....	10, 34
Deutsches Reich.....	1, 2, 16f., 20, 22ff., 27ff., 31f., 34, 35, 39, 45, 51, 54, 56, 81, 83, 85, 87, 90
Drei-Elemente-Lehre.....	4, 56
Dreikönigsbündnis.....	12
Erfurter Union.....	12
Friedensvertrag.....	73, 74
Gasteiner Konvention.....	13f.
Gebietshoheit.....	5, 66, 76
Geltungsbereich.....	52, 61f., 67ff., 76
Gesetz über die Erwerbung und den Verlust (etc.).....	30f., 85
Heimatschein.....	78, 79
Kompetenz.....	8, 25, 29, 38
Londoner Protokoll.....	13
Märzrevolution.....	12
Norddeutscher Bund.....	16, 18f., 20f. 24, 27, 29, 31
Novembervträge.....	22
Olmützer Konvention.....	12
Personalausweis.....	81f.
Personalhoheit.....	5
Personalitätsprinzip.....	5
Prager Friede.....	14
Reichsangehörigkeit.....	2, 33f., 38f.
Reichsbürger/Reichsbürgerrecht.....	36f., 38
Reisepaß.....	81f.
Rumpfparlament.....	11
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz/RuStAG.....	31, 37, 41ff., 77, 82ff.
Souveränität.....	3, 6, 8, 15f., 24f., 27ff., 57ff.
Staatenbund.....	1, 7, 10, 16, 24, 29, 32
Staatsangehörigkeit.....	1ff., 30ff., 37, 42, 57, 76ff., 88ff.
Staatsangehörigkeitsausweis.....	1, 3, 76ff., 80ff.
Staatsgebiet.....	4, 13, 51, 56f., 63
Staatsgewalt.....	4f., 11, 18, 25f., 28, 51, 56, 59, 65
Staatsvolk.....	4, 51, 56ff.
Treuhand.....	48ff., 63, 75f., 81, 85f.
Verfassung.....	8, 11, 13ff., 18, 21f., 28, 35, 55f., 58, 62, 64ff., 71
Völkerrechtssubjekt.....	8, 50, 52, 54, 62f., 71, 75, 81, 84
Wiener Friede.....	13
Wiener Schlußakte.....	10



## **Über den Autor**

Der Autor (Jahrgang 1987) ist studierter Historiker und Politikwissenschaftler. Seine Abschußarbeit verfaßte er an der Ludwig-Maximilians-Universität über die US-amerikanische Interessenpolitik in Lateinamerika. Neben der Geschichte des Deutschen Reiches und der Staatsangehörigkeit der Deutschen, interessiert er sich auch für religions- und finanzgeschichtliche Themen.